



Einladung

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 29.03.2012 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen "April, Mai und Juni 2012" | 13-2/196/2012
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/198/2012
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Spendenbericht 2011 | 201/012/2012
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Beteiligungsbericht 2009/2010 der Stadt Erlangen | II/152/2012
Kenntnisnahme |
| 7.5. | Aktuelles zum Neubau einer Kinderkrippe in Alterlangen, Killingerstraße | 512/066/2012
Kenntnisnahme |
| 7.6. | Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes über die Vergabeerleichterungen aus dem Konjunkturpaket II | 14/091/2012
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Berufung eines beratenden Mitglieds in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss | 13-2/197/2012
Beschluss |
| 10. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR; Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung:
Wirtschaftsplan 2012 | ZV/021/2012
Beschluss |
| 11. | Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung | II/150/2012
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 12. | Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau;
hier: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012 | 30-R/050/2012
Beschluss |
| 13. | Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek | 30-R/051/2012
Beschluss |
| 14. | Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber" in Kriegenbrunn | 34/006/2010
Beschluss |
| 15. | Das energiehandelnde Haus
Vortrag von Herrn Prof. Peter Wasserscheid gegen 18:00 Uhr | 13/028/2012
Kenntnisnahme |
| 16. | Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das Ausweichquartier | 512/063/2012
Beschluss |
| 17. | Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-Bruck, Fürther Str. 26a; hier: Ausstattungskostenförderung | 512/067/2012
Beschluss |
| 18. | Sozialticket
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 | 50/073/2012
Beschluss |
| 19. | Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen | 50/074/2012
Beschluss |
| 20. | Verkauf statt Sanierung des Wohngebietes Brüxer Straße durch die Gewobau
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011 | 50/075/2012
Beschluss |
| 21. | Warenanlieferung des neuen Geschäftshauses Nürnberger Straße auf dem Gelände der ehemaligen Grande Galerie | VI/014/2012
Beschluss |
| 22. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 21. März 2012

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/196/2012

Veranstaltungen "April, Mai und Juni 2012"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

April 2012

Di.,	17.04	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Tennenlohe, Grundschule Tennenlohe
Mi.,	18.04.	11:00 Uhr	Verkehrsfreigabe Mönaustraße, Treffpunkt Mönaustraße / Adenauer-Ring
Do.,	19.04.	17:00 Uhr	Vernissage der Ausstellung „Blick dahinter“, Foyer Rathaus
Di.,	24.04.	19:00 Uhr	Frühjahrsvollversammlung Stadtjugendring
Mi.,	25.04.	20:00 Uhr	Radlerhearing, Ratssaal
Do.,	26.04.	15:00 Uhr	Finissage der Ausstellung „Blick dahinter“, Foyer Rathaus

Mai 2012

Di.,	01.05.	11:00 Uhr	DGB-Kundgebung zum Tag der Arbeit, E-Werk Erlangen
Di.,	01.05.	ab 09:00 Uhr	Erlanger Rädli
Fr.,	04.05.	09:00 Uhr	10 Jahre Naturerlebnispfad, voraussichtlich Wasserwerk
Sa.,	12.05.	13:00 Uhr	Stadtteilstadt Begegnungszentrum und Werner-von-Siemens-Realschule „Grüne Art“ am Brucker Seela
So.,	13.05.	13:00 Uhr	Festakt anlässlich der Wiedereröffnung des Bürgertreffs „Die Villa“, Äußere-Brucker-Straße 49
Mo.,	14.05.	11:00 Uhr	Eröffnung der Veranstaltung „Mit dem Rad zur Arbeit“, voraussichtlich Tennenlohe, Fraunhofer Institut
Fr.,	18.05.	bis 23:00 Uhr	„Platz der Partnerstädte“ bei der Erlanger Sternennacht mit kulinarischen und Info-Ständen der Partnerstädte auf dem Hugenottenplatz
Do.,	24.05.	17:00 Uhr	Eröffnung der 257. Bergkirchweih, Henninger-Keller
Do.,	29.05.	11:00 Uhr	Journalistenfrühschoppen, Dinkels Frankendorf
Mi.,	30.05.	15:00 Uhr	Senioren auf dem Berg, Schächtners Zelt

Juni 2012

Fr.,	08.06.	21:00 Uhr	Preisverleihung Max- und Moritzgala, Comicsalon, Theater
Fr.,	29.06.	10:00 Uhr	10 Jahre Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber

Vorschau Juli 2012

So.,	01.07.	11:00 Uhr	Jubiläumsveranstaltung 40 Jahre Eingemeindungen mit Ortsbeiräte, Kosbacher Stadl
Fr.,	06.07.	18:00 Uhr	Festsitzung mit Übergabe der Bürgermedaille an Hr. Dr. Helmut Pfister im Zusammenhang mit der Feier des Stadtgeburtstages, Rathaus

Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen

Besiktas

17. – 19.5.2012	Besiktas	Fachbesuch von OBM gemeinsam mit dem Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann und Ruhi Teksifer in Besiktas
-----------------	----------	--

Cumiana

31.03. - 04.04.2012	Cumiana	Delegation mit OBM zum Gedenktag des Massakers in Cumiana
03.04.2012	Cumiana	Begrüßung der Erlanger Behördenleiter

Eskilstuna

21.06. - 28.06.2012	Eskilstuna	Bürgerreise zu Mittsommer
---------------------	------------	---------------------------

Europa

30.04. - 11.05.2012	Erlangen	Ausstellung „Konrad Adenauer und die Europäische Integration“ der Konrad-Adenauer-Stiftung im Rathausfoyer
02.05.2012	Erlangen	Eröffnung der Ausstellung um 17:00 Uhr durch MdEP Martin Kastler, OBM und einen KAS-Vertreter
22.05.2012	Erlangen	EU-Diskussionsveranstaltung „Mit mehr Europa aus der Krise!?!“, Lesesaal des Stadtarchiv 19:00 Uhr: Auftakt 19:30 Uhr: Begrüßung durch OBM
17.06. - 20.06.2012	Erlangen	Internationale Konferenz der Partnerstädte zum Thema „Migration and Integration: a common challenge for European cities“ Eröffnung am 18.06.2012 um 9:00 Uhr durch OBM

Jena

04.04.2012	Jena	Festsitzung des Stadtrates Jena zu 25 Jahren Partnerschaft
27.04.2012	Jena	Teamlauf zu Gunsten der Kinderdialyse
27.04.2012	Jena	Partnerschaftsjubiläum des Angergymnasiums Jena mit MTG
14.05. - 16.05.2012	Jena	Kunstprojekt der Waldorfschule Erlangen

Komotau – Brüx

07.04. - 26.05.2012	Komotau	Dreiländerausstellung (Erlangen, Jena, Wladimir)
---------------------	---------	--

Rennes

07.04. - 14.04.2012	Erlangen	Sportaustausch: Sportler aus Rennes zu Besuch beim Sportverband, Rathausempfang am Mittwoch, 11.04.2012 um 10:00 Uhr
13.05. - 19.05.2012	Erlangen	Behindertenaustausch der „Association Mousquetaires“ mit der Lebenshilfe und Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V., Rathausempfang Montag, 14.05.2012, 12:00 Uhr durch BMin Dr. Preuß
25.05. - 28.05.2012	Erlangen	Besuch einer Betriebssportgruppe (ASMR) aus Rennes zur Bergkirchweih
26.05.2012	Erlangen	Deutsch-französisches Fest auf dem Neustädter Kirchenplatz

Riverside

16.05. - 21.05.2012	Erlangen	Oberbürgermeister Ron Loveridge zu Gast in Erlangen, Teilnahme an der Sternenacht am 18.05.2012
---------------------	----------	---

San Carlos

12.04 - 23.06.2012	Erlangen	Gynäkologe aus San Carlos zu Hospitation an der Frauenklinik Rathausempfang: Freitag, 13.04.2012 um 12:30 Uhr
--------------------	----------	---

Stoke-on-Trent

24.05. - 31.05.2012	Stoke-on-Trent	Schülergruppe des Ohm-Gymnasiums in Stoke-on-Trent
25.05. - 30.05.2012	Erlangen	Bürgergruppe aus Stoke-on-Trent in Erlangen
27.05.2012	Erlangen	Präsentation des Stoke-Kruges auf dem Berg
05.06. - 08.06.2012	Stoke-on-Trent	OBM in Stoke-on-Trent

Wladimir

03.04. - 07.04.2012	Wladimir, Moskau	Kammerchor Vocanta zu Konzerten in Wladimir und Moskau
07.04. - 15.04.2012	Erlangen	Behindertenberater aus Wladimir zum Austausch in Erlangen
11.04. - 19.04.2012	Erlangen	Wladimirer Kunsthandwerkerinnen zum Austausch in Erlangen
13.04.-19.04.2012	Erlangen, Jena	Jugendaustausch mit Wladimir in Erlangen und Jena
21.04. - 04.05.2012	Erlangen, Jena	Wladimirer Radfahrerteam in Erlangen und Jena
23.04. - 26.04.2012	Wladimir	Wissenschaftler des Fraunhofer-Instituts zum Austausch in Wladimir
28.04. - 05.05.2012	Wladimir	1. Erlanger Bowling Club zu Gast in Wladimir
03.05. - 07.05.2012	Erlangen	Treffen der Wladimir-Veteranen
08.05. - 10.05.2012	Wladimir	Universitätskontakte: Präsident Gröske besucht die staatliche Universität in Wladimir
06.06. - 08.06.2012	Wladimir	Wissenschaftler der FAU, Department Chemie, zum Austausch in Wladimir

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/198/2012

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Sitzung des Erlanger Stadtrates wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
018/	2012	28.02.2012	Dr. Janik, Pfister, Thaler, Vogel, Niclas, Schulz	SPD	Mindestlöhne müssen gelten Antrag zum BWA und HFPA	III 30	Unerledigt	
						VI/66, VI/24, III/EB77		
019/	2012	28.02.2012	Dr. Janik, Trau-Eichhorn, Thaler	SPD	Antrag Busverkehr im Röthelheimpark	VI 61	Unerledigt	
						III/ESTW		
020/	2012	28.02.2012	Dr. Janik, Hartwig, Thaler, Pfister	SPD	Antrag E-Werk	IV 41	Unerledigt	
						VI/24		
021/	2012	28.02.2012	Dr. Janik	SPD	HC Erlangen: Lizenzverfahren für die 1. Bundesliga; Hiersemannhalle als Zwischenlösung prüfen	I 52	Zwischenmitteilung HFPA, 29.02.2012	
						VI/24		
022/	2012	28.02.2012	Kittel, Tellkamp	FDP	Dichtheitsprüfung privater Abwasserrohre	VI 63	Unerledigt	
023/	2012	29.02.2012	Dr. Janik, Thaler, Schulz	SPD	HC Erlangen: Hiersemannhalle erneut prüfen	I 52	Unerledigt	
						VI/24		
024/	2012	05.03.2012	Dr. Janik, Schulz	SPD	Sanierung Freibad West beginnen: Antrag zum SportA und zum HFPA	VI 24	Unerledigt	
						III/ESTW		
025/	2012	05.03.2012	Dr. Janik, Steeger, Niclas, Thaler	SPD	Selbständig und selbstbestimmt bis ins hohe Alter leben	V 50	Unerledigt	
						VI/61		

7/99

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
026/	2012	06.03.2012	Dr. Janik, Lender-Cassens	SPD, GL	Vorwürfe gegen Ausländerbehörde Überprüfung der Fälle durch Unabhängige	III 33	Unerledigt	
027/	2012	07.03.2012	Höppel	ÖDP	Vermeiden von Mehrbelastung der Raumluft in sanierten Schulgebäuden	VI 24 I/40	Unerledigt	
028/	2012	09.03.2012	Grille		Schnellstmögliche Umsetzung eines vollständig barrierefreien Zugangs zur Erlanger Stadtbibliothek	VI 24 V/50	Unerledigt	
029/	2012	09.03.2012	Wening	Grüne Liste	Turnhalle in Tennenlohe	VI 24	Unerledigt	
030/	2012	12.03.2012	Dr. Herzberger-Fofana	Grüne Liste	Information des Schulforums bei Besuchen der Bundeswehr	I 40	Unerledigt	

8/9
88

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/201

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/012/2012

Spendenbericht 2011

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Alle Referate

I. Kenntnisnahme

Der Stadtrat hat vom Spendenbericht 2011 Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Gem. Ziffer 2.8 der Dienstanweisung Spenden ist durch die Fachreferate dem Stadtrat jährlich ein Spendenbericht vorzulegen.

Die Kämmerei legt nunmehr für alle Dienststellen zusammengefasst dem Stadtrat den ersten Spendenbericht vor. Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind in der beiliegenden Aufstellung zusammengefasst. Die sachliche Richtigkeit für diese Angaben liegt beim jeweiligen Referat.

Anlagen: Anlage zum Spendenbericht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Spendenbericht 2011
Aufstellung der eingegangenen Spenden

Amt / Dienststelle	Gesamtbetrag der Spenden im Wert von			Bemerkungen
	bis 500 €	über 500 bis 5.000 €	über 5.000 €	
13	27.575,67 €	28.900,00 €	16.750,00 €	davon Hilfe für Wladimir 17.470,57 €
24			15.000,00 €	H. Hedenus Schule, Pausenhofgestaltung
39	1.330,00 €			
40			15.000,00 €	
41	489,69 €	10.000,00 €	22.500,00 €	
42	168,00 €		7.500,00 €	
44	540,00 €	7.000,00 €	10.000,00 €	
451	250,00 €			
452	250,00 €	2.300,00 €		
KPB	2.554,50 €	5.361,59 €	36.000,00 €	
50	1.500,00 €	3.750,00 €		
51	2.622,04 €	31.884,40 €		
52			10.000,00 €	
EB 77		1.633,35 €	10.000,00 €	Blumenbepflanzungen, Gestaltung Rathausplatz
Einzelsummen	37.279,90 €	90.829,34 €	142.750,00 €	
Gesamtbetrag			270.859,24 €	

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
BTM

Vorlagennummer:
II/152/2012

Beteiligungsbericht 2009/2010 der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht 2009/2010 der Stadt Erlangen wird hiermit dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

II. Sachbericht

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Art. 94 BayGO) informiert er über die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt Erlangen, soweit der Anteil am Stammkapital mindestens 5% beträgt. Die Geschäftsjahre 2009 und 2010 wurden wieder in einem Bericht zusammengefasst.

Neu in den Beteiligungsbericht aufgenommen wurden der zum 1.1.2010 gemeinsam mit den Städten Fürth und Schwabach gegründete IT-Dienstleister KommunalBIT AöR sowie die mittelbar über die Erlanger Stadtwerke AG gehaltenen Beteiligungen an der Bioerdgas Eggolsheim GmbH sowie der Reuthwind GmbH & Co. KG, beide im Bereich der erneuerbaren Energien tätig.

Die Erlanger Stadtwerke Dienstleistung GmbH wurde zum 1.1.2009 mit der Erlanger Stadtwerke AG verschmolzen und wird im Beteiligungsbericht daher nicht mehr erwähnt. Letztmalig wird über die Erlanger Kongress und Marketing GmbH berichtet, die rückwirkend zum 31.12.2010 verkauft wurde, sowie über die Curiavant Internet GmbH, deren Liquidation zwischenzeitlich abgeschlossen wurde.

Der Beteiligungsbericht ist auch im Internet unter www.erlangen.de/wirtschaft einsehbar.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/512/VCB T. 1785

Verantwortliche/r:
VCB

Vorlagennummer:
512/066/2012

Mitteilung zur Kenntnis; Aktuelles zum Neubau einer Kinderkrippe in Alterlangen, Killingerstraße

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Erfordernis des Grundstücks in der Killingerstraße:

Der bedarfsgerechte Ausbau der Versorgungssituation in der Kinderbetreuung im Planungsbezirk Alterlangen erfordert eine Kindertageseinrichtung in einer zentralen Lage dieses Stadtteils. Die einst zum Bau der Kindertageseinrichtung vorgeschlagenen Alternativgrundstücke in diesem Planungsbezirk wurden umfassend geprüft, lassen einen Bau aber nicht zu.

Von vornherein nicht näher in Betracht kommen wegen verschiedener Belastungen die Fläche zwischen den beiden Sportplätzen in der Schallershofer Straße der Grundstücke Fl.-Nr. 1499/176 und 1267/1, sowie das Grundstück Fl.-Nr. 1499/197 am Neumühlensteg nahe dem Schwimmbad.

Die Grundstücke Fl.-Nr. 1283/1 und 1283/2, Gmkg. Büchenbach (Schallershofer Straße, Ecke Bimbach) liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB und sind planungsrechtlich nicht zulässig; für Grundstück Fl.-Nr. 1283/1 stellt der Flächennutzungsplan eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar, bei Grundstück Fl.-Nr. 1283/2 handelt es sich um eine als Ortsstraße gewidmete, öffentliche Verkehrsfläche. Diese Grundstücke liegt von der Hermann-Hedenus-Schule ca. 20 Gehminuten entlang der vielbefahrenen Schallershofer Straße entfernt, der größte Schulsprengel Alterlangens befindet sich weiter nördlich von diesem Grundstück.

Eine Bebauung über die beiden Grundstücke Fl.-Nr. 1499 und 1495, Gmkg. Büchenbach (Damaschkestraße hinter Freibad West) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Flurstück Nr. 1499 liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, im Landschaftsschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Das Grundstück Fl.-Nr. 1495 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164, welcher hier eine Fläche für ein städtisches Freibad vorsieht. Eine Bebauung des Grundstücks mit einer Kindertagesstätte durch eine eventuell mögliche Befreiung von der Art der baulichen Nutzung erscheint jedoch auch in Anbetracht zeitlicher Vorgaben nicht verhältnismäßig und zielführend, da verschiedene Aspekte ein solches Vorhaben erschweren würden (Baufenster für das Freibad, welches aktuell noch nicht vollständig überbaut ist/starker Böschungswinkel im Baufeld mit Verlust von öffentlichen Parkplätzen bei zusätzlicher Erschließung von der Damaschkestraße/große Teile des Grundstücks liegen im Überschwemmungsgebiet der Regnitz, andere Teile weisen einen bedeutenden Baumbestand auf/mögliche Nutzungskonflikte zwischen Freibad und Kindertageseinrichtung/fragliche Flächenverfügbarkeit).

Eine Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 1377 der Gmkg. Büchenbach mit einer Kindertageseinrichtung ist ebenfalls planungsrechtlich nicht zulässig. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101, welcher eine öffentliche Grünfläche und ein Baurecht für einen Anliegerweg festsetzt. Das gesamte Grundstück hat einen waldähnlichen Baumbestand und liegt zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet.

Darüber hinaus wurde noch die Bebaubarkeit des zentral gelegenen Grundstücks Fl.-Nr. 1369 bzw. einer Teilfläche aus Fl.-Nr. 1368, Gmkg. Büchenbach geprüft. Dieser Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173, der auf diesen Grundstücken eine Fläche für die Forstwirtschaft und somit kein Baurecht festsetzt. Beide Grundstücke liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet. Eine ausreichende Erschließung der Grundstücke ist zweifelhaft.

Bauliche Anforderungen des Grundstücks in der Killingerstraße:

Es ist ein erforderlicher Flächenanteil des insgesamt rund 2.600 qm großen, städtischen Grundstücks Fl.-Nr. 2846 in der Killingerstraße in Alterlangen zum Verkauf an den künftigen Bau-/ Betriebsträger der neuen Kindertageseinrichtung vorgesehen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 194 (2. Deckblatt), welcher hier eine Gemeinbedarfsfläche ausweist und damit den Bau der Einrichtung städtebaulich ermöglicht. Der Verdacht auf eine Altlastenablagerung auf dem Grundstück konnte nach umfassenden Prüfungen ausgeräumt werden.

Das Grundstück liegt im Überschwemmungsgebiet der Regnitz, was in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger eine städtebaulich vertretbare und den Sicherheitsanforderungen für die Kinderkrippe entsprechende Aufschüttung voraussichtlich in Form einer organischen Geländemodulation vorab zur Bebauung erfordert. Die Kosten für die Auffüllung belaufen sich nach einstigen Schätzungen des Amtes für Gebäudemanagement auf ca. 70.000,- €, wobei Abweichungen von bis zu 30 % eintreten können. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.04.2011 wurden einst bereits Haushaltsmittel nach einem Kostenansatz von 100.000,- € für Bodenuntersuchungen und Aufschüttung des Geländes bereitgestellt.

Auf den Erhalt bzw. die Verlagerung des Rodelhügels auf dem Gelände wird, wie bereits in der vorangegangenen Beschlussvorlage im April 2011 ausgeführt, bei den Planungen nach Möglichkeit hingearbeitet.

Trägerauswahl:

In Vollzug des Subsidiaritätsgrundsatzes wurde eine Interessensbekundung unter freigemeinnützigen Trägern durchgeführt. Dies erfolgte durch regionale Bekanntmachung und Veröffentlichung auf der Homepage von einem entsprechenden Anzeigentext mit Kaufverpflichtung der erforderlichen Grundstücksfläche zum Bodenwert von 165 €/qm (inkl. Erschließungskosten ohne Berücksichtigung von Kosten für die Aufschüttung). Durch diese Vorgehensweise konnte von einer Ausschreibung nach VOB abgesehen werden.

Es sind Bewerbungen von sieben interessierten Trägern eingegangen. Die Trägerauswahl erfolgte nach eingereichten Konzepten und Referenzen sowie nach der Trägervielfalt. Ein besonderes Augenmerk wurde zudem auf umfassende Erfahrungen im Bau von Kindertageseinrichtungen (speziell Krippen) gelegt. Diese werden für das Grundstück als erforderliche Voraussetzung erachtet, weil das Vorhaben vor allem mit der Geländeaufschüttung, der Erschließung von Zufahrt und Stellplätzen bereits ausreichend besondere Herausforderungen mitbringt, und hierfür ein enger Zeitplan bis spätestens Ende 2013 zu berücksichtigen ist, um die Investitionskostenförderung für die Krippe in Anspruch nehmen zu können.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien hat sich als Betriebsträger die Seepferdchen GmbH & Co. KG (Klett-Schütte) durchgesetzt, da hier einerseits das pädagogische Konzept überzeugte, zum Anderen auch ein erfahrener Bauträger, die ASTO Future GmbH, als langjähriger Partner

agiert. Die ASTO Future GmbH ist ein Unternehmen der FIM Gruppe (andere Unternehmen der Gruppe haben Medical Valley Center geplant und gebaut) und entstand u. a. aus dem Bestreben, unternehmerische Verantwortung in der Kinderbetreuung zu übernehmen. Die Seepferdchen und die ASTO future GmbH treten als leistungs- und finanzstarke Unternehmen auf, die sich auf die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen spezialisiert haben und inzwischen bei erfolgreichen Projekten in Regensburg, München, den umliegenden Landkreisen, aber auch im Stuttgarter Raum ihre Kompetenz unter Beweis stellen konnten. Sie verfolgen einerseits das Ziel einer qualitativ anspruchsvollen, kindgerechten Betreuung. Darüber hinaus wurde durch die umfassenden Erfahrungen eindrucksvoll dargelegt, dass ihnen vorab zur Inbetriebnahme der Einrichtung die termingetreue Umsetzung des Ausbaivorhabens unter den genannten schwierigen Bedingungen im Vordergrund steht. Der Träger befindet sich bereits in ersten Planungen und Abstimmungen mit den Fachämtern zur bestmöglichen Umsetzung des Projektes.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/14/SKA-2816

Verantwortliche/r:
Herr Thorsten Liebetruh

Vorlagennummer:
14/091/2012

Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes über die Vergabeerleichterungen aus dem Konjunkturpaket II

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Rechnungsprüfungsausschuss	14.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Bundesrechnungshof hat sich kürzlich mit den Auswirkungen der Vergabeerleichterungen im Rahmen des Konjunkturpakets II befasst und dazu einen Bericht vorlegt. Die Vergabeerleichterungen umfassten vorwiegend erhöhte Wertgrenzen für freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen.

Nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes wurden die mit den Vergabeerleichterungen anvisierten Ziele nicht erreicht. Vielmehr war festzustellen, dass

- eine nennenswerte Verkürzung der Verfahren nicht erreicht wurde und
- aufgrund der Durchführung von vor allem freihändigen Vergaben nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden sind.

Die Einzelheiten können der beigefügten Pressemitteilung des Bundesrechnungshofes sowie (recht gut journalistisch aufbereitet) einem Zeitungsartikel aus „Die Welt“ entnommen werden.

Die Stadt Erlangen hatte mit Stadtratsbeschluss vom 26.03.2009 die Vergabeerleichterungen umgesetzt und mit weiterem Stadtratsbeschluss vom 14.04.2011 die Geltungsdauer bis 30.06.2011 verlängert. Mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2011 wurde eine erneute Verlängerung auf Anraten der Rechtsabteilung und des Rechnungsprüfungsamtes abgelehnt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, auch künftig bei den bewährten Wertgrenzen der städtischen Vergaberichtlinien zu bleiben und die Öffentliche Ausschreibung weiterhin als Standardvergabeart anzusehen.

Anlagen: Pressemitteilung des Bundesrechnungshofes vom 09.02.2012
Zeitungsartikel aus „Die Welt“ vom 10.02.2012

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 14.03.2012

Protokollvermerk:

Auf Wunsch des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses soll die MzK auch dem Stadtrat in seiner Sitzung am 29.03.2012 zur Kenntnis gebracht werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Thaler
Vorsitzender

gez. Liebruth
Berichtersteller

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang



Bonn, den 9. Februar 2012

P R E S S E M I T T E I L U N G

Ziele der Vergabeerleichterungen nicht erreicht

Deutliche Nachteile beim Wettbewerb und bei der Wirtschaftlichkeit

„Die im Rahmen des Konjunkturpakets II erlassenen Vergabeerleichterungen haben nicht dazu geführt, Baumaßnahmen des Bundes zu beschleunigen“, sagte der Präsident des Bundesrechnungshofes Prof. Dr. Dieter Engels anlässlich der Veröffentlichung eines Berichts über die im Jahre 2009 beschlossenen Vergabeerleichterungen. „Stattdessen musste der Bund deutliche Nachteile beim Wettbewerb sowie Mehrausgaben in Kauf nehmen“, so Prof. Dr. Dieter Engels. Zudem stiegen die Risiken für Korruption und Manipulation.

„Unsere Untersuchungen haben gezeigt, dass die Öffentliche Ausschreibung gegenüber anderen Vergabearten deutliche Vorteile hat“, fasste Prof. Dr. Dieter Engels die Ergebnisse des Berichts zusammen.

Der Bundesrechnungshof hat den Sonderbericht über die Vergaberechtserleichterungen des Konjunkturpakets II heute dem Parlament und der Bundesregierung zugeleitet.

In den Jahren 2009 und 2010 hat die Bundesregierung das Vergaberecht gelockert, um investive Maßnahmen des Konjunkturpakets II zu beschleunigen, ohne dabei den Wettbewerb und die Wirtschaftlichkeit der Vergaben zu beeinträchtigen. Der aktuelle Bericht bezieht sich auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen sowie freiberufliche Leistungen bei den Bauaufgaben des Bundes.

Die Vergabe von Aufträgen sollte insbesondere dadurch erleichtert werden, dass die Bauverwaltungen nicht mehr grundsätzlich öffentlich ausschreiben mussten, sondern

Herausgegeben vom
Verantwortlich

Bundesrechnungshof - Pressestelle -
Martin Winter

Postadresse:
53048 Bonn

Hausadresse:
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon (0228 99) 721 - 10 30
Telefax (0228 99) 721 - 10 39

E-Mail: presse@brh.bund.de
<http://www.bundesrechnungshof.de>

Bauleistungen bis 100 000 Euro freihändig vergeben und bis 1 Mio. Euro beschränkt ausschreiben konnten.

Nach Auswertungen auf der Grundlage von mehr als 16 000 Vergabeverfahren stellte der Bundesrechnungshof fest, dass die Erleichterungen

- die Dauer der Verfahren nicht nennenswert verkürzt und die Bauvorhaben nicht beschleunigt wurden,
- den Wettbewerb deutlich einschränkten; Im Vergleich zu den Vorjahren ging die Zahl der Angebote im Hochbau um 12 % und im Wasserstraßenbau um 15 % zurück,
- den Einkauf der Leistungen zum Nachteil des Bundes beeinträchtigten. Die Mehrausgaben allein im Hochbau beliefen sich auf 50 bis 70 Mio. Euro.

Zudem erhöhte die Zunahme nicht öffentlicher Vergabeverfahren die Korruptions- und Manipulationsrisiken.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sind die gewählten Vergabeerleichterungen kein geeignetes Instrument, um investive Maßnahmen zu beschleunigen. Der Bundesrechnungshof hält es daher für sachgerecht, dass die Bundesregierung – anders als die meisten Bundesländer und Kommunen – die Ausnahmeregelungen nach dem 31.12.2010 nicht verlängert hat.

Die Bundesregierung sollte die Ergebnisse des Bundesrechnungshofes zum Anlass nehmen, bei der Weiterentwicklung des Vergaberechts den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung als Regelvergabeart beizubehalten und wettbewerbseinschränkende Maßnahmen zu vermeiden.

Der aktuelle Bericht des Bundesrechnungshofes ist unter www.bundesrechnungshof.de abrufbar.

- Verzicht auf Ausschreibungen sollten die Hilfgelder schneller in die Wirtschaft schleusen
- Tatsächlich sparten große Bauverwaltungen nur ein bis drei Tage. Preise für Bauprojekte stiegen

TOBIAS KAISER

Der Bundesrechnungshof hat die lockere Vergabepraxis für die Gelder aus dem Konjunkturpaket II kritisiert. Die Sonderregeln hätten nicht dafür gesorgt, dass die Gelder schneller in die Wirtschaft flossen. Stattdessen hat der Verzicht auf Ausschreibungen viele öffentliche Bauprojekte teurer gemacht. Allein der Bund hat dadurch im Hochbau bis zu 70 Mio. Euro mehr ausgegeben. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung von mehr als 16 000 Vergabeverfahren, die der Bundesrechnungshof am Donnerstag Bundesregierung und Parlament zugeleitet hat. Das Dokument liegt der „Welt“ vor.

Die große Koalition hatte auf dem Höhepunkt der Finanzkrise beschlossen, mehr als 17 Mrd. Euro in Bauprojekte zu stecken, um die Wirtschaft anzukurbeln. Schon damals warnten Wirtschaftswissenschaftler die Politik, dass Konjunkturprogramme, die in Beton und Stahl investieren, ihre Initiatoren in der Regel enttäuschen. Denn lange Planungs- und Genehmigungszeiten sorgen dafür, dass die Gelder meist erst dann in den Unternehmen ankommen, wenn die Wirtschaft ohnehin wieder wächst.

Das wollten die Koalitionäre diesmal verhindern und es den Kommunen und den Stellen auf Bundesebene leichter machen, ihr Geld auszugeben: In den Jahren 2009 und 2010 sollten die öffentlichen Bauherren Aufträge ganz unkompliziert vergeben können. Das hieß: Anders als sonst sollten die Bauverwaltungen nicht mehr grundsätzlich öffentlich ausschreiben müssen. Bauleistungen bis 100 000 Euro sollten stattdessen freihändig, also ohne Ausschreibung vergeben werden. Arbeiten bis zum Wert von einer Mio. Euro mussten nur beschränkt ausgeschrieben werden. Ausschreibungsfristen und der aufwendige Vergleich der eingereichten Angebote fielen damit weg – womit eigentlich deutlich Zeit gespart werden sollte.

Doch dieses Ziel haben die gelockerten Auftragsregeln offenbar nicht erfüllt. Das ist zumindest der Schluss des Bundesrechnungshofs, der für eine umfangreiche Untersuchung 16 000 Bauvorhaben ausgewertet hat. „Der Bundesrechnungshof konnte nicht feststellen, dass die Bauverwaltungen durch die Ausweitung nicht öffentlicher Vergabeverfahren die Verfahren entscheidend verkürzen und damit die Bauvorhaben beschleunigen konnten“, schreiben die Prüfer in ihrem Bericht. Zwar habe sich die durch-

Kaum schneller, aber deutlich teurer

Rechnungshof zieht enttäuschende Bilanz des Konjunkturpakets II

gesorgt, dass die Gelder aus den Konjunkturpaketen schneller in der Wirtschaft ankamen. Die Kosten der Regelanänderung waren allerdings hoch. Die Analyse ergab, dass in den beiden Jahren, in denen die laxeren Regeln galten, freihändige Vergaben die Bauverwaltungen teurer zu stehen kamen; Die ohne Ausschreibung vergebenen Projekte kosteten im Schnitt rund 13 Prozent mehr als veranschlagt. Bei beschränkt vergebenen Ausschreibungen betrugen die Kostensteigerungen im gleichen Zeitraum nur 7,4 Prozent.

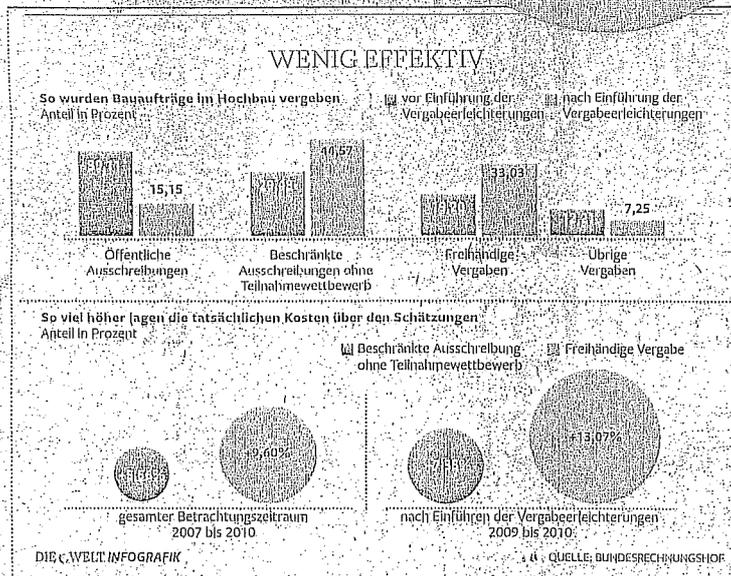
Die Bundesregierung kommt sogar auf noch höhere Werte: Das Bundesbauministerium ließ die Hochbaufträge, die in den Jahren 2009 und 2010 vergeben wurden, analysieren. Demnach waren die tatsächlichen Kosten beschränkt ausgeschriebener Bauvorhaben rund zehn Prozent höher als zuvor geschätzt. Die freihändig vergebenen Aufträge fielen dagegen im Schnitt mehr als 22 Prozent teurer aus als zuvor veranschlagt.

Der Bundesrechnungshof schätzt, dass allein der Bund wegen dieser Preisunterschiede bei Hochbau-Projekten bis zu 70 Mio. Euro mehr ausgegeben hat, als bei einer herkömmlichen Vergabe fällig geworden wäre. „Wenn die Bauverwaltungen die Vergabeerleichterungen vollständig in Anspruch genommen hätten, wären die möglichen Mehrausgaben im Hochbau auf 100 bis 140 Mio. Euro gestiegen“, schreiben die Kontrolleure in ihrer Analyse.

Das Konjunkturpaket II war im Januar 2009 auf dem Höhepunkt der Finanzkrise von der großen Koalition aus CDU und SPD beschlossen worden. Kern war ein Infrastrukturprogramm, das Handwerker und Baubetriebe in der Krise mit insgesamt 17,3 Mrd. Euro unterstützen sollte. Für Arbeiten in den Kommunen zahlt der Bund zehn Mrd. Euro. Weil Länder und Kommunen ein Drittel der Kosten beisteuern, können noch einmal 3,3 Mrd. Euro hinzu. Zudem wollte der Bund zusätzlich vier Mrd. Euro in Autobahnen und Bahnstrecken stecken.

Bereits früh zeichnete sich allerdings ab, dass das Konjunkturprogramm sein Ziel einer schnellen Konjunkturspritze nicht erreichen würde. Bis Ende 2009 mindestens die Hälfte des Geldes ausgegeben sein sollte. Allerdings stellte der Bundesrechnungshof früh fest, dass sich diese Vorgabe nicht halten ließ. Bis Ende 2009 hatten die Länder nur 1,26 Mrd. Euro abgerufen. „Das sind rund 25 Prozent der für das Jahr 2009 vorgesehenen Mittel“, konstatierte damals der Bundesrechnungshof.

Bis Ende 2009 waren kaum mehr als zehn Prozent der reservierten Mittel geflossen. Die deutsche Wirtschaft hatte allerdings bereits im Sommerhalbjahr 2009 schon wieder begonnen, stetig zu wachsen. Das Gros des Geldes floss also erst, als längst der Aufschwung eingesetzt hatte und stützende Maßnahmen eigentlich gar nicht mehr benötigt wurden. Die letzte Milliarde wurde erst Ende 2011 an die Kommunen gezahlt.



KONJUNKTURPAKETE UND ABWRACKPRÄMIE

Auf dem Höhepunkt der Finanz- und Wirtschaftskrise legte die große Koalition zwei Konjunkturprogramme auf. Knapp zwei Monate nach der Pleite der Investmentbank Lehman Brothers beschloss die Regierung aus CDU und SPD am 5. November 2008 das Konjunkturpaket I. Es hatte einen Umfang von 31 Mrd. Euro und sah unter anderem die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes vor. Zwei Monate später, am 12. Januar 2009, folgte das Konjunkturpaket II mit einem Volumen von 50 Mrd. Euro. Es enthielt neben den so genannten „Zu-

kunftsinvestitionen“ in kommunale Infrastruktur und Straßen und Eisenbahnstrecken auch Steuererleichterungen für Arbeitnehmer und einen höheren Freibetrag bei der Einkommensteuer. Dazu gehörten auch noch großzügigere Regeln für die Kurzarbeit. Die so genannte Umweltprämie, die im Volksmund schnell Abwrackprämie genannt wurde, war ebenfalls Teil des Pakets. Autobesitzer, die ihren alten Wagen verschrotten ließen und sich ein neues Auto kauften, erhielten für den Wechsel 2500 Euro. *tkal*

schnittliche Dauer der Vergabeverfahren verringert, der Unterschied sei jedoch minimal gewesen. Bei den beiden größten geprüften Hochbauverwaltungen betrug der Unterschied im Schnitt einen Tag beziehungsweise drei Tage pro Verfahren. Und selbst diese Zeiterparung scheint den Prüfern noch statistisch überzeichnet, denn bei den nicht-öffentlichen Vergaben seien umfangreiche Vorarbeiten nötig, um qualifizierte Unternehmen zu identifizieren. Diese Zeit

wird allerdings in der Statistik nicht erfasst; die Zeitersparnis durch die einfachere Auftragsvergabe dürfte also noch erheblich geringer sein, als es die Analyse vermuten lässt.

Zumal bei großen Bauvorhaben in der Regel die Planung und die Bauarbeiten sehr viel länger dauern als das Vergabeverfahren, das nur einen geringen Anteil an der Gesamtdauer ausmacht.

Aus Sicht der Kontrolleure haben die laxeren Regeln kaum nennenswert dafür

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/197/2012

Berufung eines beratenden Mitglieds in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion wird Herr Thilo Bauer als beratendes Mitglied in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nachfolge für das bisherige beratende Mitglied des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses, Herrn Peter Asemann, wegen Verlegung des Wohnsitzes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung von Herrn Thilo Bauer, Karlsbader Str. 1, 91058 Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 12 Ziffer 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV

Verantwortliche/r:
Referat Zentrale Verwaltung

Vorlagennummer:
ZV/021/2012

Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR; Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Wirtschaftsplan 2012

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
II/Beteiligungsmanagement

I. Antrag

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2012 in der vorgelegten Form (siehe Anlagen) als Handlungsgrundlage von KommunalBIT.

II. Begründung

1 Ergebnis/Wirkungen

Die Feststellung des Wirtschaftsplanes liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Unternehmenssatzung).

Die entsandten Mitglieder unterliegen in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 der Satzung den Weisungen der jeweiligen Stadt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die stimmberechtigten, von der Stadt Erlangen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Stimmrecht in dem vom Stadtrat beschlossenen Sinn aus.

3. Prozesse und Strukturen

Die Weisungsbefugnis der Stadt wird durch Beschluss des Stadtrates ausgeübt.

In den Städten Fürth und Schwabach werden inhaltsgleiche Vorlagen in die Beschlussgremien eingebracht.

Der Vorstand legt satzungsgemäß dem Verwaltungsrat einen ordentlichen Wirtschaftsplan auf Basis aktueller Zahlen vor.

Der Wirtschaftsplan ist in Form einer Plan-GuV, sowie einer Plan-Kapitalflussrechnung in der Anlage dargestellt. Der Stellenplan ist in anonymisierter Form beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung bis 2015 ist ebenfalls hinsichtlich Erfolgs- und Vermögensplan in der Anlage enthalten.

„Mehrungen“ gegenüber dem aktuellen Planungsstand sind möglich, hängen aber vom Realisierungs- und Fälligkeitszeitpunkt der Maßnahmen ab, die in den Haushalten der Städte gesondert veranschlagt sind.

Anlagen: **Wirtschaftsplan der KommunalBIT**
Plan-GuV
Plan-Kapitalflussrechnung
Mittelfristige Finanzplanung bis 2015
Stellenplan 2012

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2012 in der vorgelegten Form (siehe Anlagen) als Handlungsgrundlage von KommunalBIT.

mit 11 gegen 2 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

PLAN-GUV 2012 kommunalbit	Stadt Erlangen			Stadt Fürth			Stadt Schwabach			KommunalBIT		
	IST 10/11	PLAN 2011	PLAN 2012	IST 10/11	PLAN 2011	PLAN 2012	IST 10/11	PLAN 2011	PLAN 2012	IST 10/11	PLAN 2011	PLAN 2012
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
Planposition												
1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen):	3.450.621	4.166.959	2.081.512	3.342.525	4.020.651	1.931.916	1.077.820	1.298.296	697.683	0	0	5.437.674
2. Sonstige betriebliche Erträge	18.288	0	0	23.666	0	20.000	0	0	0	63.624	0	30.000
3. Materialaufwand												
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.145.987	1.058.000	1.247.500	1.176.061	1.251.500	1.308.500	417.308	464.000	466.000	314.546	217.000	324.500
4. Personalaufwand:												
a) Löhne und Gehälter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.909.338	2.491.300	2.687.400
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	632.772	808.300	845.200
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	350.468	467.400	408.500
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.542.110	3.299.600	3.532.600
5. Abschreibungen:												
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	654.003	814.670	804.677	509.820	597.722	614.981	192.605	238.364	216.523	353.884	439.000	630.124
davon nach § 253	654.003	814.670	804.677	509.820	597.722	614.981	192.605	238.364	216.523	353.884	439.000	630.124
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:												
a) Raumkosten	20.114	25.000	25.000	19.074	24.500	23.500	8.350	10.500	10.500	250.498	323.500	310.500
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	0	0	0	555	0	600	0	0	0	37.426	46.500	39.475
c) Instandhaltungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
d) Fahrzeugkosten	3.213	6.000	4.250	3.473	6.000	4.250	887	0	4.500	0	0	0
e) Werbe-, Repräsentations-, Reisekosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17.484	15.500	22.500
f) Sonstige Verwaltungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	152.923	146.200	198.700
g) Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	285.838	448.000	300.275
	23.327	31.000	29.250	23.102	30.500	28.350	9.237	10.500	15.000	744.169	979.700	871.450
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.893	2.000	1.000
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.815	54.850	110.000
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.645.592	2.263.289	85	1.657.208	2.140.929	85	458.670	585.432	160	-3.909.007	-4.988.150	0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Sonstige Steuern	84	750	85	84	750	85	0	0	160	0	0	0
12. Jahresgewinn / Jahresverlust	1.645.508	2.262.539	0	1.657.124	2.140.179	0	458.670	585.432	-0	-3.909.007	-4.988.150	0

23/98

<u>Kern-Plan</u>			<u>Schulen Erlangen</u>			<u>Gesamt-Plan</u>		
<u>IST 10/11</u>	<u>PLAN 2011</u>	<u>PLAN 2012</u>	<u>IST 10/11</u>	<u>PLAN 2011</u>	<u>PLAN 2012</u>	<u>IST 10/11</u>	<u>PLAN 2011</u>	<u>PLAN 2012</u>
(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
7.870.966	9.485.906	10.148.784	562.500	747.887	930.000	8.433.466	10.233.793	11.078.784
105.578	0	50.000	1.359	0	0	106.937	0	50.000
3.053.902	2.990.500	3.346.500	70.878	75.000	128.000	3.124.780	3.065.500	3.474.500
1.909.338	2.491.300	2.687.400	184.120	250.000	260.000	2.093.458	2.741.300	2.947.400
632.772	808.300	845.200	52.085	70.000	75.000	684.857	878.300	920.200
350.468	467.400	408.500	16.215	22.500	24.100	366.683	489.900	432.600
2.542.110	3.299.600	3.532.600	236.205	320.000	335.000	2.778.315	3.619.600	3.867.600
1.710.312	2.089.756	2.266.304	226.599	279.887	331.680	1.936.911	2.369.643	2.597.984
1.710.312	2.089.756	2.266.304	226.599	279.887	331.680	1.936.911	2.369.643	2.597.984
298.036	383.500	369.500	26.360	32.000	32.000	324.396	415.500	401.500
37.981	46.500	40.075	240	0	425	38.221	46.500	40.500
0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.573	12.000	13.000	6.697	12.000	8.500	14.270	24.000	21.500
17.484	15.500	22.500	602	3.500	3.500	18.086	19.000	26.000
152.923	146.200	198.700	1.410	9.000	71.000	154.333	155.200	269.700
285.838	448.000	300.275	149	16.000	19.725	285.987	464.000	320.000
799.835	1.051.700	944.050	35.458	72.500	135.150	835.293	1.124.200	1.079.200
2.893	2.000	1.000	0	0	0	2.893	2.000	1.000
20.815	54.850	110.000	0	0	0	20.815	54.850	110.000
-147.537	1.500	330	-5.281	500	170	-152.818	2.000	500
0	0	0	0	0	0	0	0	0
168	1.500	330	0	500	170	168	2.000	500
-147.705	0	0	-5.281	0	0	-152.986	0	0

24/98

Wirtschaftsplan 2012:Umsatzerlöse aus Abschlagszahlungen

Fibu-Konto	Kostenart	PLAN 2012							
		01-12/2010	%	PLAN 2011	%	direkt	indirekt	PLAN 2012	%
	KBIT	0,00		0		0	-5.437.674	0	
	Stadt Erlangen	3.906.668,60	42,4	4.166.959	43,9	2.081.512	2.402.530	4.484.042	44,2
	Stadt Fürth	3.874.005,43	42,0	4.020.651	42,4	1.931.916	2.229.862	4.161.778	41,0
	Stadt Schwabach	1.434.960,58	15,6	1.298.296	13,7	697.683	805.282	1.502.965	14,8
	Zwischensumme	9.215.634,61		9.485.906		4.711.111	0	10.148.785	
	Schulen Erlangen	642.750,82		747.887		930.000	0	930.000	
		9.858.385,43	100,0	10.233.793	100,0	5.641.111	0	11.078.785	100,0

25/98

PLAN-Kapitalflussrechnung-2012(Vermögensplan)

Schema: Anlehnung an DRS 2

	IST-10-2011 (EUR)	PLAN-12-2011 (EUR)	PLAN-12-2012 (EUR)
Ergebnis lt. Erfolgsplan	-152.986	0	0
Abschreibung Sachanlagevermögen	1.936.911	2.369.643	2.597.984
Veränderung Rückstellungen/Sonderposten	-51.384	0	0
Gewinn / Verlust Abgang Anlagevermögen	0	0	0
Veränderung kurzfristiger Forderungen	25.222	-3.000	0
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzung	115.107	-100.000	0
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten	-117.738	0	0
= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.755.132	2.266.643	2.597.984
Einzahlungen Abgänge Anlagevermögen	0	0	0
Auszahlungen Investitionen Anlagevermögen	-2.859.044	-3.585.434	-3.215.000
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-2.859.044	-3.585.434	-3.215.000
Einzahlungen aus Kapitalzuführungen	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme langfristigen Krediten	1.400.000	1.500.000	1.200.000
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	1.400.000	1.500.000	1.200.000
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelfonds	296.088	181.209	582.984
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	559.099	150.000	0
Auszahlung aus Tilgung langfristige Kredite	-59.195	-250.000	-540.000
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	795.992	81.209	42.984

informell:

Abschlagszahlung Fürth 11/12
Abschlagszahlung Schwabach 11/12

davon:

334.250
107.800

verbleiben

353.942

Verpflichtungsermächtigung" für Beteiligung an europaweiter Rahmenvertragsausschreibung für PC und Monitore: 560 TEUR pro Jahr für 2012 und 2013 laut Umlaufbeschluss U2010_02 des Verwaltungsrates (siehe Vorjahr).

Der Abschluß des Rahmenvertrages hatte sich bis Ende WJ 2011 aus nicht von KommunalBIT zu vertretenden Gründen verzögert.

nachrichtlich:

Zusammensetzung "Auszahlungen Investitionen Anlagevermögen":

Neu-Investitionen 2012	1.904.500
Ersatz-Investitionen 2012	895.500
Zwischensumme	2.800.000
Schulen Erlangen 2012	415.000
Endsumme	3.215.000

Planung Neu-Investitionen 2012

- nur Kern-Plan -

	AHK	bgND	AfA 2012	AfA 2013 ff.	KBit	Erlangen	Fürth	Schwabach	Kern
<u>1.) Projekt Umstellung WIN 7 / OFFICE 2010</u>									
- OFFICE 2010 - Lizenzen Standardsoftware	385.000	5	38.500	77.000	350	20.000	14.650	3.500	38.500
- WIN 7 - Lizenzen Systemsoftware	255.000	5	25.500	51.000	250	13.250	9.800	2.200	25.500
- Dienstleistung Roll-Out: nicht aktivierungsfähig !	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Schulung Mitarbeiter KBIT: nicht aktivierungsfähig !	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Summe</i>	<i>640.000</i>		<i>64.000</i>	<i>128.000</i>	<i>600</i>	<i>33.250</i>	<i>24.450</i>	<i>5.700</i>	<i>64.000</i>
<u>2.) Projekt Leistungsverrechnung</u>									
- Ausbau AssetDesk - Lizenz Fachanwendung	20.000	5	2.000	4.000	2.000	0	0	0	2.000
- Inventarisierung - Lizenz Fachanwendung	20.000	5	2.000	4.000	2.000	0	0	0	2.000
- zusätzliche Hardware (Mobiles) - Arbeitsplatzsysteme	3.500	5	350	700	350	0	0	0	350
<i>Summe</i>	<i>43.500</i>		<i>4.350</i>	<i>8.700</i>	<i>4.350</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>4.350</i>
<u>3.) Projekt Kopiererausschreibung/-konsolidierung</u>									
- nicht aktivierungsfähig !	0	4	0	0	0	0	0	0	0
<i>Summe</i>	<i>0</i>		<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<u>4.) Projekt Redundante Leistung Schwabach</u>									
- Richtfunkvernetzung (MAN) - Netzkomponenten	50.000	7	3.575	7.150	3.575	0	0	0	3.575
<i>Summe</i>	<i>50.000</i>		<i>3.575</i>	<i>7.150</i>	<i>3.575</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>3.575</i>
<u>5. Projekt Storage</u>									
- Erweiterung NetApp - Serverkomponenten	120.000	6	10.000	20.000	10.000	0	0	0	10.000
- LTOX-Laufwerke - Serverkomponenten	20.000	6	1.667	3.333	1.667	0	0	0	1.667
<i>Summe</i>	<i>140.000</i>		<i>11.667</i>	<i>23.333</i>	<i>11.667</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>11.667</i>
<u>7. Projekt Umstellung Citrix und RSA Erlangen</u>									
- 6 Lizenzen WIN SRV STD 08 R2 - Systemsoftware	4.000	5	400	800	0	400	0	0	400
- 450 Lizenzen Remote Desktop CAL 08 R2 - Systems.	25.000	5	2.500	5.000	0	2.500	0	0	2.500
- 6 Lizezen Citrix XenApp Enterprise - Systemsoftware	2.000	5	200	400	0	200	0	0	200
- 450 Lizenzen Citrix User CAL - Systemsoftware	41.000	5	4.100	8.200	0	4.100	0	0	4.100
- 450 RSA Token - Systemsoftware	30.000	5	3.000	6.000	0	3.000	0	0	3.000
<i>Summe</i>	<i>102.000</i>		<i>10.200</i>	<i>20.400</i>	<i>0</i>	<i>10.200</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>10.200</i>

27/98

Anlage_Plan_2012

<u>9. Projekte Bereich Schwab Kbit</u>									
- Aurenz - Fachanwendung	30.000	5	3.000	6.000	3.000	0	0	0	3.000
- Contact Center (Hotline Modul) - Fachanwendung	40.000	5	4.000	8.000	4.000	0	0	0	4.000
- Ticketsystem (KBit) - Fachanwendung	30.000	5	3.000	6.000	3.000	0	0	0	3.000
- Opsi Server in Außenstellen - Serverkomponenten	15.000	7	1.075	2.150	1.075	0	0	0	1.075
- Alamierungstool (ER - GME) - Telekommunikation	15.000	5	1.500	3.000	0	1.500	0	0	1.500
- Hybridanlage Migration OpenScape - Telekommunikation	100.000	5	10.000	20.000	0	5.000	0	5.000	10.000
- Security Smartphones - Telekommunikation	30.000	5	3.000	6.000	0	2.200	2.200	1.100	5.500
- Xpression Migration (ER) - Telekommunikation	75.000	5	7.500	15.000	0	7.500	0	0	7.500
Summe	335.000		33.075	66.150	11.075	16.200	2.200	6.100	35.575
<u>10. Projekt Anmeldung Stadt Erlangen</u>									
- eGoV-Projekte:									
Software Jugendamt - Fachanwendung	130.000								
DMS Rollout u. Weiterentwicklung - Fachanwendung	97.000								
Software Liegenschaftenamt - Fachanwendung	75.000								
FME-Server Smallworld - Fachanwendung	45.000								
ArcGIS - Fachanwendung	32.000								
Software GME Restkosten	10.000								
Summe Fachanwendungen	389.000	5	38.900	77.800	0	38.900	0	0	38.900
Ausstattung Kita - Arbeitsplatzausstattung	130.000	5	13.000	26.000	0	13.000	0	0	13.000
Summe eGoV	519.000		51.900	103.800	0	51.900	0	0	51.900
- Ämteranmeldungen Haushalt:									
NSK Projektkostenkontrolle - Fachanwendungen	19.000								
Software Ordnungswesen - Fachanwendung	10.000								
Restliche Software - Fachanwendungen	22.000								
Summe Fachanwendungen	51.000	5	5.100	10.200	0	5.100	0	0	5.100
Lizenzen Tizian Mobile - Standardsoftware	2.000	5	300	400	0	300	0	0	300
PC für Behinderte / Blinde - Arbeitsplatzausstattu	15.000								
Tablett-PC mit drehbaren Monitor - Arbeitsplatzs	7.000								
Summe Arbeitsplatzsysteme	22.000	5	2.200	4.400	0	2.200	0	0	2.200
Summe Ämteranmeldungen	75.000		7.600	15.000	0	7.600	0	0	7.600
Summe Stadt Erlangen	594.000		59.500	118.800	0	59.500	0	0	59.500
Summe über Alles	1.904.500		186.367	372.533	31.267	119.150	26.650	11.800	188.867
					16,6%	63,1%	14,1%	6,2%	100,0%

28/98

Planung Ersatz-Investitionen 2012

Projektbezeichnung	AHK	bgND	AfA 2012	AfA 2013 ff.	KBit	Erlangen	Fürth	Schwabach	Kern
<u>1. Life-Cycle-Ersatzbeschaffung</u>									
- Arbeitsplatzsysteme	610.500	5	61.000	122.100	2.000	32.500	19.000	7.500	61.000
<u>3. Telekommunikation</u>									
- TK-Anlagen	47.500	5	4.750	9.500	0	1.150	2.350	1.250	4.750
- TK-Endgeräte	100.000	6	8.500	16.750	450	2.550	2.550	2.950	8.500
<i>Summe</i>	147.500		13.250	26.250	450	3.700	4.900	4.200	13.250
<u>4. Projekt Internetdienste, Oracle, VMWare</u>									
- Proxy-Filtersoftware - Systemsoftware	1.000	5	100	200	100	0	0	0	100
- 6 Vmware Server - Serverkomponenten	50.000	5	5.000	10.000	5.000	0	0	0	5.000
- 6 Vmware Software - Systemsoftware	20.000	5	2.000	4.000	2.000	0	0	0	2.000
<i>Summe</i>	70.000		7.100	14.200	7.100	0	0	0	7.100
<u>5. Projekt Fachanwendungen KBit</u>									
- Alarmprogramm Ablösung - Erlangen	15.000	5	1.500	3.000	0	1.500	0	0	1.500
- EGPs Ablösung (Online-Anwendungen)	10.000	5	1.000	2.000	1.000	0	0	0	1.000
- NSK-Adressauskunft - Erlangen	30.000	5	3.000	6.000	0	3.000	0	0	3.000
- Hilfsprogramme KBIT	10.000	5	1.000	2.000	1.000	0	0	0	1.000
- SQL-Server - Fürth	10.000	5	1.000	2.000	0	0	1.000	0	1.000
<i>Summe</i>	75.000		7.500	15.000	2.000	4.500	1.000	0	7.500

29/98

Anlage_Plan_2012

<u>6. Reserve</u>									
- Standardsoftware, pauschal	40.000	5	4.000	8.000	0	1.600	1.600	800	4.000
- Netz-, Serverkomponenten, pauschal	100.000	7	7.150	14.300	0	2.900	2.900	1.350	7.150
<i>Summe</i>	140.000		11.150	22.300	0	4.500	4.500	2.150	11.150
Summe über Alles	895.500		100.000	199.850	11.550	45.200	29.400	13.850	100.000
					11,6%	45,2%	29,4%	13,9%	100,0%

Erläuterungen:

zu 1. Life-Cycle-Ersatzbeschaffung:

darin enthalten, bis zu

	<u>KBit</u>	<u>Erlangen</u>	<u>Fürth</u>	<u>Schwabach</u>	<u>Kern</u>
Anzahl					
PC	5	375	225	50	655
Monitore	5	280	285	85	655
Summe	10	655	510	135	1.310

30/98

Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)



Anlage_Plan_2012

(Anlehnung Anlage 4, Muster zu §§ 3 und 9 KommHV-Doppik)

Planposition

	Ansatz 2010 (TEUR)	Ergebnis 2010 (TEUR)	Ansatz 2011 (TEUR)	Ansatz 2012 (TEUR)	Plan 2013 (TEUR)	Plan 2014 (TEUR)	Plan 2015 (TEUR)
1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen)	10.135	9.896	10.234	11.079	11.863	12.278	12.233
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	147	0	50	0	0	0
3. Bezogene Leistung	1.037	1.139	3.065	3.474	3.480	3.480	3.480
4. Personalaufwand	3.541	3.699	3.620	3.868	3.945	4.025	4.105
5. Abschreibungen	2.321	2.110	2.370	2.598	3.182	3.462	3.357
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.173	2.909	1.124	1.079	1.080	1.080	1.080
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	25	2	1	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	63	110	55	110	175	230	210
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2	101	2	1	1	1	1
10. Außerordentliche Erträge	0	312	0	0	0	0	0
11. Außerordentliche Aufwendungen	0	413	0	0	0	0	0
12. Außerordentliches Ergebnis	0	-101	0	0	0	0	0
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
14. Sonstige Steuern	2	0	2	1	1	1	1
15. Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	0	0	0	0	0

Aufteilung Umsatzerlöse:

Erlangen	4.139	3.923	4.167	4.484	4.832	5.016	4.996
Fürth	4.022	3.889	4.021	4.162	4.483	4.653	4.634
Schwabach	1.299	1.441	1.298	1.503	1.618	1.680	1.673
Kernhaushalt	9.460	9.253	9.486	10.149	10.933	11.348	11.303
ER-Schulen	675	643	748	930	930	930	930
Gesamthaushalt	10.135	9.896	10.234	11.079	11.863	12.278	12.233

31/98



PLAN-PRÄMISSEN

zu Planposition

- | | |
|---|--|
| 1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen) | Aufteilung für 2013 -2015 anhand Plan 2012, da keine Aussagen von Städten über Mehrungen für diesen Zeitraum vorliegen, d.h. Beibehaltung der erwarteten Verhältnisse aus Plan 2012 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | Ansatz 2012: einmaliger Ansatz, da noch Ausfluss aus Aufnahme Geschäftsbetrieb, bzw. Umzug von dezentralen Standorten in Städten nach zentralen Standort Fürth |
| 3. Bezogene Leistung | keine wesentlichen Veränderungen zu Ansatz 2012: erwartete Synergieeffekte sollen gewöhnlich erwartete Mehrungen (ohne Sonderprojekte), bzw. erwartete Kostensteigerungen kompensieren |
| 4. Personalaufwand | jährliche Kostensteigerung von rund 2% aufgrund regelmäßiger Erhöhungen Tarife (Angestellte), bzw. Bezüge (Beamte); keine wesentliche Verringerung Stellenanzahl, da zusätzliches Volumen durch gewöhnlich erwartete Mehrungen (ohne Sonderprojekte), bzw. Weisung, dass keine Zeitarbeitsverträge möglich |
| 5. Abschreibungen | wesentliche Ursachen für Erhöhung Abschreibungen sind Umstellung auf WIN 7 / OFFICE 2010, Erneuerung TK-Anlagen, sowie Aufrüstung Speichermedien (siehe Plan-Kapitalflussrechnung) |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen | keine wesentlich Veränderung zu Ansatz 2012: es werden keine Veränderung in Bezug auf Raum-, Fahrzeug- und Verwaltungskosten erwartet. Keine Veränderung der Kosten für externe Unterstützungsleistungen zur Ergänzung Kompetenzprofil |
| 7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | es werden keine wesentlichen Zinserträge erwartet, da Planung davon ausgeht, dass entstehende Zahlungsmittelüberschüsse unmittelbar für Investitionen und Tilgungen verwendet werden (keine Planung von pagatorischen Gewinn) |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | Erhöhung des Zinsaufwandes durch Kreditfinanzierung der Investitionen für Mehrungen |

32/98

Mittelfristige Finanzplanung: Vermögensplan (= Plan-Kapitalflussrechnung)

Schema: Anlehnung an DRS 2



(Anlehnung Anlage 4, Muster zu §§ 3 und 9 KommHV-Doppik)

	Ergebnis 2010 (TEUR)	Ansatz 2011 (TEUR)	Ansatz 2012 (TEUR)	Plan 2013 (TEUR)	Plan 2014 (TEUR)	Plan 2015 (TEUR)
Ergebnis lt. Erfolgsplan	0	0	0	0	0	0
Abschreibung Sachanlagevermögen	2.110	2.370	2.598	3.182	3.462	3.357
Veränderung Rückstellungen, -deckungen u. Sonderposten	663	0	0	0	0	0
Gewinn / Verlust Abgang Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Veränderung kurzfristiger Forderungen	-256	-3	0	0	0	0
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzung	-492	-100	0	0	0	0
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten	1.367	0	0	0	0	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.392	2.267	2.598	3.182	3.462	3.357
Einzahlungen Abgänge Anlagevermögen	2	0	0	0	0	0
Auszahlungen Investitionen Anlagevermögen	-3.667	-3.585	-3.215	-5.992	-5.412	-3.357
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-3.665	-3.585	-3.215	-5.992	-5.412	-3.357
Einzahlungen aus Kapitalzuführungen	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme langfristigen Krediten	821	1.500	1.200	3.535	3.155	1.395
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	821	1.500	1.200	3.535	3.155	1.395
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelfonds	548	182	583	725	1.205	1.395
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	50	150	0	0	0	0
Auszahlung aus Tilgung langfristige Kredite	-39	-250	-540	-725	-1.205	-1.395
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	559	82	43	0	0	0

33/98

Zusammensetzung Neu-Investitionen:

WIN7/OFFICE1	700	150	0
TK-NEU	1.800	1.800	0
SPEICHER	310	0	0
Summe	2.810	1.950	0



Beamte

Qualifizierungs- ebene	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2012		Zahl der Stellen 2011	tatsächlich besetzt am 30.06.2011	Erläuterungen	
		insgesamt	darunter				
			mit Zulage				ausges.
4	A16	0			0	2011 bestand ein Ist-Stellenplan; alle Stellen wurden in 2011 neu be- schrieben und bewertet; Die Änderungen ergeben sich zum Teil daraus, zum Teil auch durch Wechsel der Stelleninhaber, wobei der Nachfolger ein anderes Beschäfti- gungsverhältnis hat.	
	A15	1			0		
	A14	2			0		
	A13	0			1		
3	A13	1			0		
	A12	3			4		
	A11	2			1		
	A10	1			2		
	A9	0			0		
2	A9	1			2		
	A8	1			1		
	bis A7	0			0		
1		0			0		
Insgesamt		12			11		

34/98



Arbeitnehmer

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	tatsächlich besetzt am 30.06.2011	Erläuterungen
AT	1	1	1	siehe Beamte oben
15	1	1	1	
14	0	0	0	
13	0	2	2	
12	3	3	3	
11	13	3	3	
10	6	15	13	
9	8,6	7,6	7,1	
8	14,9	13	13	
7	0	0	0	
6	0,5	3,4	3,4	
5	0	0	0	
4	0	0	0	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
Insgesamt	48	49	46,5	

35/98

Bedienstete in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2012	beschäftigt am 30.06.2011	Erläuterungen
Anwärter	Anwärterbezüge	0	0	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	5	3	
Insgesamt		5	3	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/201-1/BHF

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
II/150/2012

Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Abt. 452 (Stadtmuseum)

I. Antrag

Der Stiftungszweck der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung erhält folgende Fassung:

„Jedes sechste Jahr soll eine Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Frau Marianne Seltner stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Hobby-Künstlern gezeigt werden. Es sind nur naive Künstler zuzulassen. Aus Anlass der Ausstellung ist von der Stadt das Kunstwerk eines naiven Künstlers anzukaufen. Für den Ankauf des Kunstwerkes und die anteilige Finanzierung der Ausstellung ist ein Drittel der stiftungseigenen Zinserträge des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten.“

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Mai 1993 hat die Stadt Erlangen den Nachlass der Frau Marianne Seltner, darunter einige von Frau Seltner selbst gemalte Bilder übernommen. Mit der Übernahme der Bilder war eine Stiftung verbunden, zu der das Testament folgende Erklärung enthält: „Jedes dritte Jahr soll eine Ausstellung meiner gesamten Bilder und Zeichnungen stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Sonntags- oder Hobby-Malern ausgewählt durch eine Jury mitgezeigt werden. Es sind nur Naive Maler zuzulassen, das heißt: ohne Ausbildung, ohne Studium. Das beste Bild ist von der Stadt Erlangen ... anzukaufen von einem Jahreszinssatz der Einlagen meines Sparkassenbuches ... Durch diese Bestimmung wächst das Kapital und der Zinssatz zum Ankauf eines Bildes wird jedes Mal größer; dadurch hoffe ich, der Stadt Erlangen zu einer einmaligen Galerie zu verhelfen.“...

In der Praxis hat sich erwiesen, dass der von der Stifterin vorgegebene Ausstellungsturnus nicht dazu geeignet ist, die Naive Malerei und den künstlerischen Nachlass der Stifterin tatsächlich -wie von der Stifterin wohl gewünscht- einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ganz im Gegenteil: die hohe Präsentationsfrequenz und das festgelegte Themenspektrum „Naive Malerei“ haben Abnutzungseffekte und nachlassendes Publikumsinteresse bewirkt.

Durch eine Modifizierung des Stiftungszweckes soll versucht werden, den Willen der Stifterin in publikumswirksamer Weise angemessen zu erfüllen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um zeitgemäße Ausstellungen mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und einer Strahlkraft, die das Publikumsinteresse nachhaltig zu wecken vermag, durchführen zu können, bedürfte es in Abstimmung mit dem Stadtmuseum, das den künstlerischen Nachlass der Stifterin verwaltet und für die Organisation der Ausstellungen verantwortlich zeichnet, folgender Modifizierungen des Stiftungszweckes:

- Die Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Stifterin wird nur noch alle sechs Jahre durchgeführt.
- Gleichzeitig gezeigt werden nicht mehr nur Arbeiten von Naiven Malern, sondern Naiven Künstlern (eine Aufweitung des Themenspektrums „Naive Malerei“ führt zu einer gewissen Spannbreite, die größeres Publikumsinteresse zu erzeugen vermag, was wiederum der Naiven Malerei an sich zugute käme).
- Alle sechs Jahre ist ein Drittel der Jahreszinssätze des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten, so dass alle sechs Jahre zwei durchschnittliche Jahreszinssätze zur Verfügung stehen (im Ergebnis also unveränderte Ausschüttung).
- Von der Stadt ist nicht zwingend eines der ausgestellten Kunstwerke zu erwerben, sondern aus Anlass der Ausstellung das Kunstwerk eines naiven Künstlers. Die von der Stadt so erworbenen Kunstwerke werden im Rahmen der alle sechs Jahre stattfindenden Ausstellungen präsentiert. (Werden Ausstellungen mit künstlerischem Anspruch für ein breites Publikum durchgeführt, so übersteigt der Kaufpreis der Exponate, auch wenn es sich um Werke naiver Künstler handelt, die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel im Regelfall um ein Vielfaches).
- Die nach dem Ankauf eines Kunstwerkes verbleibenden Restmittel der zwei Jahreszinssätze dürfen zur Deckung der Kosten der Ausstellung eingesetzt werden. (Um eine professionelle Ausstellung einschließlich Recherche, Aufbau, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu realisieren, ist mit Kosten von ca. 15.000 Euro zu kalkulieren. Eine Ausstellung dieses Qualitätsstandards ist vom Stadtmuseum ohne Stiftungsbeteiligung auf Dauer finanziell aber nicht zu leisten).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Modifizierung des Stiftungszweckes bedarf keiner stiftungsaufsichtlichen Genehmigung, da es sich bei der Marianne-Seltner-Stiftung um eine rechtlich unselbständige, sog. fiduziarische Stiftung handelt. Planung und Durchführung der Ausstellungen sowie Ankauf der Kunstwerke sollen weiterhin dem Stadtmuseum obliegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ *)	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

*) Bestimmungsgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln. Städt. Haushaltsmittel ggf. nötig zur Mitfinanzierung der turnusgemäßen Ausstellungen.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 07.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

Der Stiftungszweck der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung erhält folgende Fassung:

„Jedes sechste Jahr soll eine Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Frau Marianne Seltner stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Hobby-Künstlern gezeigt werden. Es sind nur naive Künstler zuzulassen. Aus Anlass der Ausstellung ist von der Stadt das Kunstwerk eines naiven Künstlers anzukaufen. Für den Ankauf des Kunstwerkes und die anteilige Finanzierung der Ausstellung ist ein Drittel der stiftungseigenen Zinserträge des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten.“

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Bürgermeisterin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

Der Stiftungszweck der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung erhält folgende Fassung:

„Jedes sechste Jahr soll eine Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Frau Marianne Seltner stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Hobby-Künstlern gezeigt werden. Es sind nur naive Künstler zuzulassen. Aus Anlass der Ausstellung ist von der Stadt das Kunstwerk eines naiven Künstlers anzukaufen. Für den Ankauf des Kunstwerkes und die anteilige Finanzierung der Ausstellung ist ein Drittel der stiftungseigenen Zinserträge des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten.“

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/SC1

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/050/2012

Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau;

hier: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/BTM

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 31.01.2012 beantragte die Fraktion Erlanger Linke, möglichst aktuell im Stadtrat mündlich von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau zu berichten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage muss von einer solchen Berichterstattung derzeit abgeraten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der **EStW AG** ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht zulässig. Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft haben gemäß § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Verletzung dieser Pflicht zur Verschwiegenheit ist durch eine Schadensersatzpflicht und einen Straftatbestand sanktioniert (§§ 93 Abs. 2, 404 Abs. 1 Nr. 1 AktG). § 394 AktG lockert die Verschwiegenheitspflicht zwar für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, soweit sie einer Berichtspflicht unterliegen, wie es nach bayerischem Landesrecht (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO) der Fall ist. Als Berichtsadressat kommt nach ganz überwiegender Ansicht allerdings nicht der Stadtrat, sondern nur der in § 395 Abs. 1 AktG genannte Personenkreis in Frage. Dies sind das Rechnungsprüfungsamt, das Teilnehmungsmanagement und der Oberbürgermeister. Nach derzeitiger Rechtslage kann die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer (kommunalen) Aktiengesellschaft auch nicht in der Satzung gelockert werden. Mit der geplanten Aktienrechtsnovelle 2011 könnte sich dies in Zukunft ändern. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Aktiengesetzes sieht eine Erweiterung des § 394 AktG dahingehend vor, dass bei nichtbörsennotierten Gesellschaften, an denen eine Gebietskörperschaft beteiligt ist,

die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder regeln kann. Diese etwaige Gesetzesänderung bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsrats-sitzungen der in der Rechtsform der GmbH geführten **GeWoBau** ist die Rechtslage nicht so eindeutig wie bei der Aktiengesellschaft. Gem. § 52 Abs. 1 GmbHG sind die §§ 116 und 93 AktG bei GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat entsprechend anzuwenden, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Danach kann die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat jedenfalls über Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag gelockert werden. Ob bei einer kommunalen GmbH überhaupt eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Stadtrat besteht, ist umstritten. Für den Fall einer kommunalen Einpersonen-GmbH sprechen sich angesichts der in § 51 a Abs. 1 GmbHG geregelten Auskunftspflicht gegenüber jedem Gesellschafter gewichtige Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur gegen eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer kommunalen GmbH gegenüber dem Gemeinderat aus. Durch die Rechtsprechung ist die Frage noch nicht entschieden. Aufgrund der unsicheren Rechtslage und der Strafbewehrtheit eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 85 GmbHG rät Amt 30 derzeit von einer Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der GeWoBau ab, zumal es sich bei der GeWoBau um keine Einpersonen-GmbH handelt.

Die bisherige Praxis, im Aufsichtsrat der GeWoBau am Ende der Sitzung festzulegen, ob und wenn ja welche Informationen für eine Bekanntgabe in der Öffentlichkeit durch den bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende(n) geeignet sind, kann fortgeführt werden (vgl. Beschluss des Erlanger Stadtrats vom 28.09.2006)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012 ist damit bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 30.01.2012

Antragsnr.: 005/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/30

mit Referat:

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktion Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Und nach Vereinbarung

tel 09131/86-1789

fax 09131/86-1791

e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de/>

Erlangen, den 31.01.2012

Antrag:

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

hiermit beantragen wir, möglichst aktuell im Stadtrat mündlich vom EstW-Aufsichtsrat und GeWoBau-Aufsichtsratsitzungen zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJl; 42/IV GAT

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/051/2012

Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Gutachten	Mehrfachbeschlüsse
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	Mehrfachbeschlüsse
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012, Anlage 4) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu 1:

Die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek sollen erhöht werden (vgl. hierzu tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen, Anlage 3). Damit kommt die Stadtbibliothek einer Empfehlung des KGSt-Gutachtens (Nr. K98) nach.

Die Gebührenerhöhung ist vor allem auch sachlich gerechtfertigt, da die Bibliothek im renovierten Bürgerpalais in vielen Bereichen einen erweiterten Service für die Bürgerinnen und Bürger bereit hält. So stehen den Nutzerinnen und Nutzern deutlich mehr und komfortablere EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Bürgerinnen und Bürger können auch außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek auf das erweiterte Zeitungsangebot zugreifen. Dazu kommen erweiterte Öffnungszeiten am Samstag, eine neue Fahrbibliothek, die Einführung der Onleihe sowie die kostenlose Bereitstellung von Lesehilfen für Menschen mit Seheinschränkungen.

Da die Gebührentatbestände der bisherigen Gebührensatzung der modernen Medienlandschaft nicht mehr gerecht werden und die bisherige Satzung zudem ein paar Lücken und Unklarheiten aufweist, wurde die Gelegenheit genutzt und die Satzung im Zuge der Gebührenerhöhung komplett überarbeitet. Sie wird nunmehr allen Anforderungen einer modernen Bibliothek gerecht und ist klar und übersichtlich durchstrukturiert.

Zu 2:

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen ist bislang auf die bisher geltende Gebührensatzung abgestimmt. Da nunmehr die Gebührensatzung neu gefasst werden soll, sind kleinere Korrekturen an der Satzung für die Stadtbibliothek erforderlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die beiden Satzungen wieder aufeinander abgestimmt sind und reibungslos ineinander greifen.

Anlagen:

- Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012), Anlage 1
- Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen in der bisherigen Fassung, Anlage 2
- Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen, Anlage 3
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012), Anlage 4
- Synoptische Darstellung der Änderungen in der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen, Anlage 5

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 07.03.2012

Protokollvermerk:

Die SPD-Fraktion beantragt getrennte Abstimmung. Dem wird zugestimmt mit folgendem Ergebnis:

- Zu 1. mit 10 : 3 Stimmen angenommen
- Zu 2. einstimmig angenommen

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012, Anlage 4) wird beschlossen.

gez. Bürgermeisterin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.03.2012

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion erfolgt getrennte Abstimmung über die Ziffern 1 und 2.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012, Anlage 1) wird beschlossen.
mit 10 gegen 3 Stimmen
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012, Anlage 4) wird beschlossen.
mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erlangen erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbibliothek Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr erhoben. Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzerinnen und Nutzer für 12 Monate, die Entrichtung der Vierteljahresgebühr für 3 Monate ab Erstellung des Leseausweises, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird den Nutzerinnen und Nutzern bei Erstanmeldung und Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühr ein kostenfreier Leseausweis ausgehändigt.
- (3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) für Erwachsene 17,50 EUR. Die Vierteljahresgebühr beläuft sich für Erwachsene unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) auf 5,00 EUR. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit.
- (4) Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr:
 1. Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden (ausgenommen Personen, die lediglich ein Abend- oder ein Fernstudium absolvieren)
 2. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 3. Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 4. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren
 5. Personen, die auf Grund ihres ehrenamtlichen Engagements in Besitz einer AktivCard oder Jugendleitercard (Juleica) sind.

Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 EUR.

§ 3 Ausleihgebühr für besondere Medienformen

Die Ausleihgebühr für DVDs und Blu-rays beträgt zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten Nutzungsgebühren 1,50 EUR pro Stück und Woche.

§ 4 Vorbestellgebühr

Für das Vorbestellen von Medien wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Medium erhoben.

§ 5 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist haben die Nutzerinnen und Nutzer für Kinder- und Jugendmedien eine Säumnisgebühr in Höhe von 0,10 EUR pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Medium und Kalendertag, für Erwachsenenmedien 0,15 EUR pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Medium und Kalendertag zu entrichten.

(2) Für Medien im Sinne des § 3 sind von den Nutzerinnen und Nutzern in Abweichung von Abs. 1 0,50 EUR pro Medium und Kalendertag als Säumnisgebühr zu entrichten. Dies gilt unabhängig von der Einstufung der Medien als Kinder- und Jugendmedien oder Erwachsenenmedien.

(3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem 50. Kalendertag, die nach Abs. 2 mit dem 25. Kalendertag nach Ablauf der Ausleihfrist. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Medien als für die Stadtbibliothek endgültig verloren.

§ 6 Erinnerung an die Rückgabe entliehener Medien

Die 1. Erinnerung im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen erfolgt gebührenfrei. Für die 2. Erinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR, für die 3. Erinnerung eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

§ 7 Unterlassene Rückgabe entliehener Medien

Zusätzlich zum Schadensersatz nach § 8 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen werden für die Geltendmachung des Schadensersatzes Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich je nach Arbeitsaufwand auf einen Betrag zwischen 1,50 EUR und 4,50 EUR. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 8 Nutzung des Internets

Personen, die nicht in Besitz eines gültigen Leseausweises sind, haben für die Nutzung des Internets an den PC-Arbeitsplätzen der Stadtbibliothek folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Internetnutzung für die Dauer von 60 Minuten: | 1,50 EUR |
| 2. Internetnutzung für die Dauer von 30 Minuten: | 0,75 EUR |
| 3. Internetnutzung für die Dauer von 15 Minuten: | 0,50 EUR |

Für die Nutzung des W-Lan-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mitgebrachten Computern haben die in S. 1 genannten Personen eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR pro angefangenen 120 Minuten zu entrichten.

§ 9 Sonstige Gebühren und Auslagen

(1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Leseausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

(2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbibliothek nicht gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbibliothek durch die Nachforschung entstandenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

(3) Für die Reinigung oder Reparatur nur leicht verschmutzter oder nur leicht beschädigter Medien wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 2,00 EUR erhoben. Weitere Kosten werden nicht erhoben. Bei schwerwiegenden Verschmutzungen oder Schäden findet die Regelung des § 7 Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen Anwendung.

(4) Für die Einarbeitung von Medien in das Ausleihsystem der Stadtbibliothek (Kosten für den Material- und Zeitaufwand) im Sinne des § 7 Abs. 3 und des § 8 S. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen beträgt die Auslagenpauschale 2,50 EUR.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Leseausweises. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der 12 bzw. 3 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war.

(2) Die Gebühren entstehen

1. im Fall des § 3 mit der Ausleihe des Mediums.
2. im Fall des § 4 mit Bereitstellung des vorbestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Nutzerin oder der Nutzer das vorbestellte Medium tatsächlich abholt.
3. im Fall des § 5 mit Überschreiten der Ausleihfrist.
4. im Fall des § 6 mit Erstellen der 2. bzw. 3. Erinnerung.
5. im Fall des § 7 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.
6. im Fall des § 8 mit der Anmeldung zur Internet- bzw. W-Lan-Nutzung.
7. im Fall des § 9 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises.
8. im Fall des § 9 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung durch die Stadtbibliothek.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(4) Gebührenschuldner ist die Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 11 Gebührenbefreiung

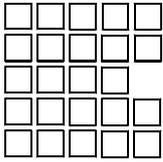
(1) Kindertageseinrichtungen und Schulen im Raum Erlangen sind als Institutionen von der Entrichtung der Nutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung befreit. Das Recht der Stadtbibliothek von diesen Einrichtungen Schadensersatz oder Auslagen zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen in Form von ermäßigten bzw. erlassenen Gebühren z.B. als Willkommensgeschenk für Neubürgerinnen und Neubürger möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Berechtigten gewährt. Über das Marketingprogramm, in dessen Rahmen die Sonderkonditionen gewährt werden sollen, entscheidet der zuständige Ausschuss, über die Einzelheiten der Sonderkonditionen die Leitung der Stadtbibliothek.

(3) Einzelpersonen können bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Entrichtung der Gebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.

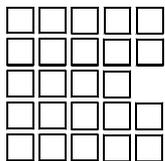
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen vom 07.04.1992 i. d. F. vom 19.11.2009 (Amtsblatt Nr. 8 vom 16.04.1992 und Amtliche Seiten Nr. 24 vom 26.11.2009) außer Kraft.



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Auslagen	2
§ 3 Verspätete Rückgabe von Medien.....	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Ermäßigung	3
§ 7 Inkrafttreten	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

vom 07. April 1992 i. d. F. vom 19. November 2009 / In-Kraft-Treten am 01.12.2009
(Amtsblatt Nr. 8 vom 16. April 1992) und amtliche Seiten Nr. 24 vom 26. November 2009)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.3.1992 Nr. 230-1405 b 1/91 und vom 14.12.1992 Nr. 230-1405 b 7/92 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.

(2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern und sonstigen Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Medien (ausgenommen Videocassetten und DVDs) für

Erwachsene 15,00 Euro,

Schüler, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bis 27 Jahren, Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG oder von Berufsausbildungsbeihilfe 7,50 Euro.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist die Ausleihe der Medien (ausgenommen DVDs) gebührenfrei.

(3) Soweit die Jahresgebühr nach Abs. 2 nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Entleihung von Büchern und sonstigen Medien (ausgenommen Videocassetten) pro 1/4 Jahr 4,50 Euro.

(4) Die Ausleihgebühr für DVDs beträgt 1,50 Euro pro Stück und Woche.

(5) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Ausweises über die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 2 oder Abs. 3 wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 2 Auslagen

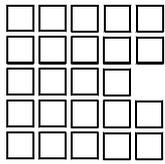
(1) Aufwendungen für die Zusendung von Benachrichtigungen bei Vorbestellungen, Mahnungen, Kostenanforderungen usw. sind als Auslagen zu erstatten. Die Höhe der Auslagen wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Kosten der Internet-Nutzung sind nach den, im Aushang bekannt gegebenen Tarifen als Auslagen zu erstatten.

(3) Für beschädigte oder verloren gegangene Medien ist unabhängig von einem Verschulden Ersatz zu leisten.

§ 3 Verspätete Rückgabe von Medien

(1) Bei verspäteter Rückgabe von Videocassetten oder DVDs wird ein Betrag von 0,50 Euro je Videocassette bzw. DVD und je Kalendertag erhoben. Bei verspäteter Rückgabe sonstiger Medien wird je Medium und je Kalendertag ein Betrag von 0,15 Euro erhoben, für Kindermedien ermäßigt sich dieser Betrag auf 0,10 Euro.“



(2) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer – unabhängig von Absatz 1 – schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Medien durch einen Boten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro abgeholt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung, fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermäßigung

Die Leitung der Stadtbücherei kann die Gebühren ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen

	bisher	neu
Jahresgebühr	15,00 €	17,50 €
Ermäßigte Jahresgebühr	7,50 €	8,00 €
Vierteljahresgebühr	4,50 €	5,00 €
Vorbestellgebühr	0,75 €	1,00 €
Ausleihgebühr für DVDs und Blu-rays	1,50 € pro Woche	unverändert 1,50 € pro Woche
Internetnutzung	1,50 € für 1 Stunde	unverändert 1,50 € für 1 Stunde
W-Lan-Nutzung am eigenen PC	-	neues Angebot: 1,50 € für 2 Stunden
Ersatzausweis	2,50 €	3,00 €
1. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	unverändert gebührenfrei
2. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	2,00 €
3. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	3,00 €

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Artikel 1

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 08.08.2011 (Amtliche Seiten Nr. 17 vom 18.08.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichten.“
 - b. Satz 2 wird zu Satz 3 und wird wie folgt neu gefasst: „Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.“
 - c. In Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.“
3. In § 5 Abs. 3 werden hinter Satz 3 folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt: „Die Nutzerinnen und Nutzer werden nach Ablauf der Ausleihfrist drei Mal schriftlich an die Rückgabe der ausstehenden Medien erinnert, wobei in der 3. Erinnerung eine verbindliche Frist zur Rückgabe gesetzt wird. Werden die ausstehenden Medien innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die Erinnerungen werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.“
4. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Nutzerinnen und Nutzer eine Reparatur- bzw. Reinigungspauschale nach der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.“
5. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium auch nach der 3. schriftlichen Erinnerung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 5

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Bisheriger Satzungstext	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 3 Benutzerkreis</p> <p>(2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag eine Benutzungserlaubnis durch die Leitung der Stadtbibliothek erhalten.</p>	<p>§ 3 Benutzerkreis</p> <p>(2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.</p>
<p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichten.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.</p>

<p>§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung</p> <p>(3) (...) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.</p>	<p>§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung</p> <p>(3) (...) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an. Die Nutzerinnen und Nutzer werden nach Ablauf der Ausleihfrist drei Mal schriftlich an die Rückgabe der ausstehenden Medien erinnert, wobei in der 3. Erinnerung eine verbindliche Frist zur Rückgabe gesetzt wird. Werden die ausstehenden Medien innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die Erinnerungen werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.</p>
<p>§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien</p> <p>(2) Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen hat die Nutzerin bzw. der Nutzer der Stadtbibliothek die Reparaturkosten, bei weniger schwerwiegenden Verschmutzungen die Reinigungskosten zu erstatten.</p>	<p>§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien</p> <p>(2) Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Nutzerinnen und Nutzer eine Reparatur- bzw. Reinigungspauschale nach der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.</p>
<p>§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe</p> <p>Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadtbibliothek nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.</p>	<p>§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe</p> <p>Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium auch nach der 3. schriftlichen Erinnerung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/34/GSA-2774

Verantwortliche/r:
Herr Schmeißer

Vorlagennummer:
34/006/2010

Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber" in Kriegenbrunn

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Ab dem 01.01.2022 werden für die sog. „Ewigkeitsgräber“ auf dem Friedhof Kriegenbrunn die nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe fälligen Gebühren für vierstellige Grabstätten erhoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für 124 Dauergrabrechte (sog. „Ewigkeitsgräber“) auf dem Friedhof Kriegenbrunn werden seit der Eingemeindung Kriegenbrunn im Jahr 1972 keine Grabgebühren erhoben. Dieser Verzicht auf Gebühren widerspricht der geltenden Rechtslage und führt zu einer finanziellen Einbuße in Höhe von derzeit 7.740,-- € jährlich im städtischen Haushalt.

Die Fragen im Zusammenhang mit den sog. „Ewigkeitsgräbern“ wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Kriegenbrunn und Hüttendorf im Oktober 2011 erörtert. Dabei konnten nochmals alle Argumente vorgebracht werden und Unterlagen, die z.B. vermeintliches Eigentum an den Grabstätten belegen sollten, vorgelegt werden. Die Prüfung aller Argumente und Unterlagen ergab, dass die Grabstätten nicht im Eigentum der Bürgerinnen und Bürger stehen. Eine Gebühr für die Grabnutzung ist daher mit einer angemessenen Übergangszeit, die mit fast 10 Jahren vorgeschlagen wird, zu erheben.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

1. Die Regierung von Mittelfranken hat die Friedhofsverwaltung mit Schreiben vom 12.12.2009 zum mittlerweile zweiten Mal darauf hingewiesen, dass die seit 1972 bestehende Ungleichbehandlung zwischen den Inhabern der sog. „Ewigkeitsgräber“ und den übrigen Inhabern von Grabrechten an Gräbern auf städtischen Friedhöfen beendet werden muss.
2. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat in seiner Bekanntmachung vom 12.11.2002 darauf hingewiesen, dass die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren aufgrund einer Gebührensatzung gem. Art. 8 Abs. 1 S. 1 KAG erheben müssen. Deshalb wurde auch in der im Dezember 2009 erlassenen Gebührensatzung keine Gebührenfreiheit für die betroffenen Gräber mit aufgenommen.

3. Durch Urteil des OVG Hamburg vom 14.06.2002 (Az. 1 Bf 152/00) wurde durch die Rechtsprechung letztmalig bestätigt, dass eine Gemeinde die unentgeltliche Nutzung von Gräbern auf ihren Friedhöfen bei Einhaltung einer angemessenen Übergangszeit beenden kann. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass eine Herabsetzung der Nutzungsdauer von Ewigkeitsgräbern unter der Bedingung für zulässig zu erachten ist, dass die alten Nutzungsrechte nicht abrupt enden, sondern so auslaufen, dass dem Nutzungsberechtigten angemessene Zeit für die Entscheidung bleibt, ob er von einer ihm eingeräumten Möglichkeit einer gebührenpflichtigen Verlängerung des Nutzungsrechts Gebrauch machen möchte.
4. Hinsichtlich der Frage, in wessen Eigentum das Grundstück steht, auf dem sich der heutige Kriegenbrunner Friedhof befindet, haben Recherchen der Rechtsabteilung, die in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv und dem Staatlichen Vermessungsamt erfolgten, ergeben, dass die Gemeinde Kriegenbrunn die Grundstücksfläche, auf der sich heute der Friedhof von Kriegenbrunn befindet, von den vorherigen Eigentümern im Jahr 1872 käuflich erworben hat. Nach der Eingemeindung Kriegenbrunns im Jahr 1972 ist nunmehr die Stadt Erlangen Eigentümerin des Friedhofsgrundstücks.
5. Die Eingemeindungsverträge mit Kriegenbrunn und Hüttendorf aus dem Jahr 1972 enthalten folgende Regelung:

„Die Stadt verpflichtet sich, bisher zeitlich unbeschränkt eingeräumte Grabrechte ohne Erhebung von zusätzlichen Gebühren aufrechtzuerhalten, solange die Gräber und Grabstätten ordnungsgemäß unterhalten werden“. Diese Regelung spricht aus folgenden Gründen jedoch nicht gegen die Erhebung von Grabgebühren für die sog. „Ewigkeitsgräber“:

a) Ein Eingemeindungsvertrag ist kein Vertrag im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich bei ihm weder um einen privat- noch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Ein Eingemeindungsvertrag stellt ein „besonderes Institut des Kommunalrechts“ dar. Es werden in ihm zwar Verpflichtungen der aufnehmenden Gemeinde festgehalten. Der einzelne Gemeindeangehörige hat allerdings keinen Anspruch auf Einhaltung dieser Verpflichtungen. In den Schlussbestimmungen der beiden Eingemeindungsverträge von Kriegenbrunn und Hüttendorf wird dies auch ausdrücklich festgehalten. Dort ist bestimmt, dass durch die Verträge Rechte Dritter nicht begründet werden.

Die Festlegungen im Eingemeindungsvertrag sind nicht als vertragliche Verpflichtungen im herkömmlichen Sinn zu verstehen. Sie sind als Übergangsregelungen zu werten, die den Übergang vom Ortsrecht der Gemeinden Kriegenbrunn und Hüttendorf zum Erlanger Stadtrecht abmildern sollten. Eine solche Übergangsregelung war damals auch erforderlich, da sich das Erlanger Stadtrecht, das zurzeit der Eingemeindung galt, nicht auf den Friedhof Kriegenbrunn erstreckte.

Da in den Eingemeindungsverträgen eine Befristung der Übergangszeit für die „Ewigkeitsgräber“ nicht genannt wird, kann diese durch Auslegung ermittelt werden. Für andere Bereiche wurden 3 ½ Jahre als Übergangszeit festgelegt. Seit Abschluss der Eingemeindungsverträge sind 40 Jahre verstrichen.

I. b) Im deutschen Recht gilt für alle Dauerschuldverhältnisse der Rechtsgedanke, dass Verträge, die auf Dauer geschlossen wurden, bei Wegfall oder wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen. Dieser Grundsatz gilt auch für die auf unbestimmte Dauer gemachten Zusagen in einem Eingemeindungsvertrag. Dem deutschen Rechtssystem sind Ewigkeitsklauseln grundsätzlich fremd. Es muss stets die Möglichkeit bestehen, einmal getroffene Abreden den neuen veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bezüglich der Gebührenfreiheit für die sog. „Ewigkeitsgräber“ haben sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Eingemeindungsvertrags im Jahr 1972 geändert.

Der Eingemeindungsvertrag stammt aus dem Jahr **1972**. Für die Gebührenerhebung auf den kommunalen Friedhöfen galt damals Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i.V.m. der

entsprechenden Regelung des Gemeindeabgabengesetzes. Danach stand die Gebührenerhebung im einfachen Ermessen der jeweiligen Gemeinde. D.h. die Gemeinde war frei in ihrer Entscheidung, ob sie Gebühren erheben möchte oder nicht.

Im Jahr 1974 erfuhr diese Rechtslage eine Änderung. Seit **1974** gilt für die Gebührenerhebung durch die Gemeinden Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Danach sollen die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. D.h. dass die Gemeinde heute für ihre Einrichtungen grundsätzlich Gebühren erheben muss und nur ausnahmsweise unter strengen Voraussetzungen auf die Erhebung von Gebühren verzichten darf.

Damit trat eine erhebliche Änderung der Voraussetzungen ein, unter denen im Jahr 1972 die Gebührenfreiheit für die sog. „Ewigkeitsgräber“ vereinbart worden war. Die Gemeinde war nicht mehr alleinige Herrin ihrer Gebühren. Sie war fortan gesetzlich dazu verpflichtet, grundsätzlich Gebühren zu erheben. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird durch die Erhebung der Grabgebühren ab dem Jahr 2022 Rechnung getragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Gebühren sollen ab 01.01.2022 erhoben werden. Auf diese Weise wird die von der Rechtsprechung geforderte angemessene Übergangsfrist eingehalten. Die betroffenen Grabrechtsinhaber erhalten auf diese Weise die Gelegenheit, sich auf die geänderte Situation einzustellen. Den Grabrechtsinhaberinnen und Grabrechtsinhabern wurde zugesichert, die acht- bis zwölfstelligen Grabstätten ab dem genannten Zeitpunkt nur als vierstellige Gräber gebührenmäßig zu berechnen. Eine entsprechende Satzungsänderung wird rechtzeitig veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.03.2012

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Wirth-Hücking wird die Vorlage als Einbringung behandelt und zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13/KEI

Verantwortliche/r:
Frau Eva-Maria Born (nur Amtsinfo)

Vorlagennummer:
13/028/2012

Das energiehandelnde Haus

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zum Vortrag im Stadtrat am 29.3.2012 eine kurze Vorstellung von Herrn Professor Peter Wasserscheid:

- * 1970
- Studium Chemie an der RWTH Aachen
- 1998 Promotion in Technischer Chemie (Prof. Keim)
- 1998: Post-doc bei BP Chemicals, Sunbury, England
- 1998-2003: Habilitation RWTH Aachen
- seit 10/2003: Ordinarius für Chemische Reaktionstechnik
Universität Erlangen-Nürnberg

- Hauptarbeitsgebiete: Neue Materialien für Katalyse und Verfahrenstechnik,
Ionische Flüssigkeiten, Energietragende Stoffe

- Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2006, 775 k€);
ERC Advanced Grant (2010, 1862 k€)

- > 200 Veröffentlichungen (187 ISI-gelistet); > 9300 Zitate, h-Faktor: 44

Weitere Information können im nachfolgenden Link entnommen werden.

<http://www.ltc1.uni-erlangen.de>

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/GSM T. 2362

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/063/2012

Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das Ausweichquartier

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus, Emil-Kränzlein-Str. 10, werden 8 zusätzliche Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Dies entspricht einer Aufstockung von 67 auf 75 Kindergartenplätze.
2. Für dieselbe Einrichtung werden 12 neue Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Nach dem Umzug der bereits übergangsweise eingerichteten 12 Krippenplätze aus dem Gemeindehaus, Am Röthelheim 60, werden in der Emil-Kränzlein-Str. 10 insgesamt 24 Krippenplätze zur Verfügung stehen.
3. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
4. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.
5. Die evang.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus erhält für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier während der Bauzeit einen Zuschuss zu den Mietkosten. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt und Erweiterung der Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus
- Ausweitung des Betreuungsangebotes im Südgelände für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau- und Ausstattungskosten
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG
- befristete Bezuschussung der Mietkosten für die Container (Ausweichquartier während der Bau-phase)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung plant den Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung St. Matthäus in der Emil-Kränzlein-Str. 10. Das bisherige Angebot von 67 Kindergartenplätzen wird dabei um 8 Kindergarten- und 24 Krippenplätze ergänzt, sodass eine altersgemischte Einrichtung entsteht.

Der Altbau genügte nicht mehr den baulichen und pädagogischen Anforderungen. Eine Sanierungs- und Umbaumaßnahme wäre nicht wirtschaftlich, sodass die Entscheidung für einen Ersatzneubau fiel.

Die Neubau-Planung sieht einen zweigeschossigen Baukörper vor. Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Mehrzweckraum, der Versorgungsküche und dem Leitungszimmer ein geschützter Bereich für die zwei Krippengruppen. Im Obergeschoss bilden die Gruppen- und Intensivräume für die Kindergartenkinder den Schwerpunkt. Das Außengelände ermöglicht eine Beschäftigung in Kleingruppen mit ruhigeren Angeboten (Ostseite) und bietet einen größeren Sandspielbereich mit Sonnensegel und Spielterrasse als Allwetterbewegungsraum (Nordostseite).

Die Raumprogrammvorgaben werden eingehalten.

Für die Dauer der Bauarbeiten in der Emil-Kränzlein-Str. 10 soll der Kindergartenbetrieb in Containern fortgeführt werden. Als Container-Standort kommt ein städtisches Grundstück an der Schenkstraße in Betracht (= Standort des ehemaligen Easthouse-Übergangsquartiers).

Im September 2011 wurden im Vorgriff auf den Neubau 12 Krippenplätze im Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Matthäus, Am Röthelheim 60, eingerichtet. Diese 12 Krippenplätze sollen bei Fertigstellung des Neubaus in die Emil-Kränzlein-Str. 10 verlegt werden.

Geplanter Baubeginn (Neubau):	ca. Juni/Juli 2012
Geplante Inbetriebnahme (Neubau):	ca. Sept. 2013

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindertageseinrichtung befindet sich im Krippenplanungsbezirk G – Röthelheim bzw. im Kindergartenplanungsbezirk 8 – Innenstadt III.

Krippenbetreuung:

In der am 26.05.2011 vom Erlanger Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung wird für den Planungsbezirk G - Röthelheim von einem lokalen Platzbedarf von 385 bis 410 Plätzen ausgegangen. Aktuell können in diesem Planungsbezirk in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie durch die Kindertagespflege zusammen 317 Plätze angeboten werden. Es verbleibt somit zum angestrebten Ausbaustand eine Mindstdifferenz von 65 Plätzen. Neben weiteren Ausbauvorhaben ist die Neuschaffung von 12 neuen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus ist somit geeignet, zu einem bedarfsgerechten Betreuungsplatzangebot vor Ort beizutragen und ist dementsprechend zu befürworten.

Kindergartenbetreuung:

Für das Stadtgebiet Erlangen als Ganzes besteht mit einer rechnerischen Versorgungsquote von knapp über 100% bereits eine Vollversorgung mit Kindergartenplätzen. Diese ist jedoch nicht homogen über das Stadtgebiet verteilt.

Der westlich der Nürnberger Straße und östlich der Bahnlinie gelegene Planungsbezirk 8, wird im Norden durch die Werner-von-Siemens-Straße und im Süden durch die Paul-Gossen-Straße begrenzt. In ihm lebten mit Stichtag zum 31.12.2011 155 Kinder im Kindergartenalter. Die Kinderzahl innerhalb dieses Planungsbezirktes wird in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben. Innerhalb des Planungsbezirktes werden derzeit von zwei Einrichtungen zusammen 117 Kindergartenplätze angeboten. Dies entspricht einer rechnerischen lokalen Versorgungsquote von ca. 75%.

Das Angebot wird von den Einrichtungen vor Ort als „etwas zu gering“ eingestuft. Eine Erweiterung des Platzangebotes um acht Plätze würde die lokale Versorgungsquote auf ca. 80% anheben. Der Versorgungsgrad der Gesamtstadt verändert sich durch zusätzliche acht Plätze lediglich um ca. 0,25%.

Mit Hinblick auf die große Bedeutung der Wohnortnähe von Kindergartenplätzen ist die Erweiterung der Platzkapazitäten um acht Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus der Bedarfslage vor Ort angemessen und ist folglich aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Kosten und Finanzierung:

Teil 1: Ersatzneubau in der Emil-Kränzlein-Str. 10

Die Investitionskosten des Neubaus sowie die voraussichtliche Finanzierung kann der Übersicht in der Anlage entnommen werden.

Die Kosten für Kostengruppe 200 (53.341,75 €, v. a. Abbruchkosten) werden nicht gefördert und deshalb vollständig vom Träger übernommen.

Für die Ausstattungskosten von 78.540,00 € erhält der Träger 30.000,00 € (staatliche Pauschale für die Krippenplätze). Die verbleibenden Ausstattungskosten sind vom Träger aufzubringen.

Laut der bautechnischen Beurteilung von Amt 24 sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion weitgehend gegeben; die angegebenen Baukosten liegen im oberen, noch zu vertretenden Bereich.

Kosten pro Kindergartenplatz (KGr. 300-700):	19.770 €
Kosten pro Krippenplatz (KGr. 300-700):	31.826 €

Teil 2: Container-Ausweichquartier

Für Befestigung des Baugrunds, Erschließung, Fracht, Montage/Demontage u. a. fallen für das Container-Ausweichquartier Investitionskosten in Höhe von ca. 54.000,00 € an. Diese Kosten fallen in kein Förderprogramm, sodass sie vollständig vom Träger finanziert werden müssen.

Laut einem ersten Angebot der Containerfirma wird sich die Brutto-Kaltniete bei 15 Monaten Mietzeit auf ca. 63.000,00 € belaufen. Um den Träger bei diesem Großprojekt zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, für die Anmietung der Container eine Mietförderung zu gewähren. Dies ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen - befristet auf die Dauer der Bauarbeiten für den Ersatzneubau bis zum Umzug in den Neubau. Die Mietförderung ist in der Höhe frei wählbar. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung analog der städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007) vorzunehmen. Demnach würde der Träger 60% der förderfähigen Brutto-Kaltniete erhalten:

voraussichtliche Mietförderung	377m ² (max. förderfähige Fläche bei 67 Kiga-Plätzen) x 10,00 € (max. förderfähige Brutto-Kaltniete) x 15 Monate (voraussichtliche Bauzeit) x 60% (Fördersatz)	33.930,00 €
--------------------------------	--	-------------

Da im vorliegenden Fall der Zeitraum bis zur Erstellung einer Kindertageseinrichtung überbrückt wird, ist über Art. 10 FAG eine staatliche Refinanzierung der Mietförderung in Höhe von 30% möglich.

staatl. Anteil	30% der Mietförderung von 33.930,00 €	10.179,00 €
städt. Anteil	70% der Mietförderung von 33.930,00 €	23.751,00 €
Trägeranteil	verbleibende Mietkosten	29.070,00 €
Summe	(Brutto-Kaltniete insgesamt)	63.000,00 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Baumaßnahme ist mit JHA-Gutachten vom 22.04.2010 und Stadtratsbeschluss vom 29.04.2010 in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen worden, sodass die benötigten Finanzmittel im städtischen Haushalt reserviert sind.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten	ca. 1.439.072 €	bei IP-Nr. 365D.880
Mietförderung für Container	ca. 33.930 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschussung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 35.200 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschussung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 105.600 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatliche Investitionskostenförderung	ca. 824.400 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Mietförderung für Container	ca. 10.179 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 17.600 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 52.800 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 für Investitionskostenbezuschussung und Mietförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
 für Betriebskostenbezuschussung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2013ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Anlagen: vorläufiger Finanzierungsplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus, Emil-Kränzlein-Str. 10, werden 8 zusätzliche Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Dies entspricht einer Aufstockung von 67 auf 75 Kindergartenplätze.
2. Für dieselbe Einrichtung werden 12 neue Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Nach dem Umzug der bereits übergangsweise eingerichteten 12 Krippenplätze aus dem Gemeindehaus, Am Röthelheim 60, werden in der Emil-Kränzlein-Str. 10 insgesamt 24 Krippenplätze zur Verfügung stehen.
3. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
4. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.
5. Die evang.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus erhält für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier während der Bauzeit einen Zuschuss zu den Mietkosten. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007).

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage zu Beschlussvorlage Nr. 512/063/2012:

Vorläufiger Finanzierungsplan für den Neubau der Kindertageseinrichtung St. Matthäus an der Emil-Kränzlein-Str. mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen durch die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen

> Förderung nach dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 für 24 neue Krippenplätze
 > FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze

1. Kosten und Kostenaufteilung:

Kosten laut Kostenberechnung vom 28.02.2012	KGr 200-700	2.299.892,41 €
Baukosten, die gefördert werden	KGr 300, 400, 500, 700	2.168.010,66 €
davon für 24 neue Krippenplätze	0,34 x 2.168.010,66 €	737.123,62 €
davon für 75 Kindergartenplätze	0,66 x 2.168.010,66 €	1.430.887,04 €
Baukosten, die nicht gefördert werden	KGr 200	53.341,75 €
Ausstattungskosten	KGr 600	78.540,00 €

2. Finanzierung im Detail:

2.1 Kinderbetreuungsfinanzierung für 24 neue Krippenplätze:

staatlicher Anteil Ausstattung	24 x 1.250 €	30.000,00 €
staatlicher Anteil Bau	24 x 9 x 3.420 € x 0,706 = 521.500,00 €	521.500,00 €
städtischer Anteil Bau	(737.123,62 € - 521.500,00 €) x 0,5	107.811,81 €
Anteil Träger	(737.123,62 € - 521.500,00 €) x 0,5	107.811,81 €

2.2 FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze:

staatlicher Anteil	nach Planung v. 22.02.2012: 342m ² x 3.420 € x 2/3 x 0,35 = 272.900,00 €	272.900,00 €
städtischer Anteil	342m ² x 3.420 € x 2/3 - 272.900,00 €	506.859,92 €
Anteil Träger	1.430.887,04 € - 272.900,00 € - 506.859,92 €	651.127,12 €

2.3 keine Förderung:

Anteil Träger	KGr 200, Überhang bei KGr 600	101.881,75 €
---------------	-------------------------------	--------------

3. Finanzierung in der Zusammenfassung:

staatlicher Anteil	824.400,00 €
städtischer Anteil	614.671,73 €
Anteil Träger	860.820,68 €
Summe der Anteile zur Kontrolle	2.299.892,41 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/GSM T. 2362

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/067/2012

Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-Bruck, Fürther Str. 26a; hier: Ausstattungskostenförderung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Für die geplante Kinderkrippe in der Fürther Str. 26a in Erlangen-Bruck werden 21 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
- Vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung wird die Verwaltung beauftragt, für den Betriebsträger Miniclub GbR bei der Regierung von Mittelfranken eine Zuwendung zu den Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 zu beantragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes in Bruck für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Beantragung der Zuwendung zu den Ausstattungskosten bei der Regierung von Mittelfranken
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG
- ggf. jährliche Bezuschussung der Mietkosten

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Das Gebäude in der Fürther Str. 26a wurde zuletzt als Anwaltskanzlei genutzt und steht zur Zeit leer. Als Hinterhaus liegt es nicht direkt an der Fürther Straße und hat Zugang zur Regnitz. Die Miniclub GbR plant, dieses Gebäude (EG+OG) anzumieten und anschließend die für eine Krippennutzung erforderlichen Umbauarbeiten durchzuführen. Ein ausreichendes Außengelände ist vorhanden.

Die Baumaßnahmen sind für April und Mai 2012 geplant, so dass die Kinderkrippe voraussichtlich bereits im Juni 2012 den Betrieb aufnehmen kann. Die baurechtliche Genehmigung ist noch nicht erteilt, da verschiedene Sachverhalte noch zu klären sind. Ein Verschieben der grundsätzlichen Entscheidungen im Antrag zu 1 und 2 würde den Beginn des Betriebes in den Herbst verlegen.

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Gemäß § 24a SGB VIII gilt ab dem 31.08.2013 ein unbedingter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Für die Stadt ergibt sich daraus die Verpflichtung, spätestens zu diesem Zeitpunkt ein bedarfsdeckendes Angebot vorzuhalten. Um einer wohnortnahen Versorgung mit Betreuungsplätzen gerecht zu werden, wird die Stadt bei der planerischen Betrachtung in neun verschiedene Planungsbezirke aufgeteilt, die in sich jeweils eine sozialräumliche Ähnlichkeit aufweisen.

Die Einrichtung ist dieser Aufteilung nach dem Planungsbezirk F zuzurechnen. Der Planungsbezirk F umfasst den Stadtteil Bruck. Die nördliche Grenze wird dabei durch die Paul-Gossen-Straße gebildet. Die Anzahl der Kinder im U3-Alter wird sich nach Aussage der kleinräumigen Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung in den kommenden Jahren von 335 zum Stichtag 31.12.2012 auf ca. 400 Kinder erhöhen.

In der am 07.04.2011 vom Jugendhilfeausschuss begutachteten und am 26.05.2011 vom Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige wird für den Planungsbezirk von einer durchschnittlichen Bedarfsquote von 40% bis 45% ausgegangen. Der Jugendhilfeplanung liegen keine neueren Informationen vor, die ein Abweichen vor der bislang beschlossenen Bedarfsplanung geboten erscheinen lassen.

Aktuell können im Planungsbezirk F 71 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Kindertagespflegeverhältnissen angeboten werden. Dies entspricht einer rechnerischen, lokalen Versorgungsquote von 21,2%. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Kinderzahlen besteht zur Deckung des lokalen quantitativen Bedarfs somit noch eine Differenz von ca. 70 bis 85 Plätzen. Können alle Projekte, die der Projektgruppe Krippenausbau 2013 vorliegen, im geplanten Umfang realisiert werden, kann diese Differenz vollumfänglich geschlossen werden. Hierzu trägt die Neuschaffung von 21 Plätzen in der Einrichtung Miniclub maßgeblich bei.

Aus bedarfsplanerischer Sicht ist die Neuschaffung von 21 Plätzen zur Bereuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren in der Kinderkrippe Miniclub, Fürther Str. 26a, geeignet, zu einem dem Bedarf angemessenen Angebot an Betreuungsplätzen vor Ort beizutragen und ist somit zu befürworten.

Kosten und Finanzierung:

Die Miniclub GbR hat für die Baukosten keine Fördermittel beantragt, um nicht an die 25-jährige Zweckbindungsfrist gebunden zu sein und die Maßnahme schneller realisieren zu können.

Für die Ausstattungskosten soll der Träger die staatliche Pauschale nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 erhalten:

Staatliche Ausstattungskostenförderung	1.250 € x 21 Plätze	26.250,00 €
--	---------------------	-------------

Die verbleibenden Ausstattungskosten werden vom Träger aufgebracht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Da der Träger sehr kurzfristig auf die Verwaltung zugegangen ist, konnte das Vorhaben aus zeitlichen Gründen noch nicht in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen werden.

Bei den Investitionskosten ist die Netto-Belastung für die Stadt Erlangen Null.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Ausstattungskosten	26.250 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschung (01.06.2012-31.12.2012)	ca. 81.700 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschung ab 01.01.2013 (jährlich)	ca. 140.000 €	bei Sachkonto 530101
Mietkostenbezuschung (01.06.2012-31.12.2012)	z. Zt. ca. 6.150 €	bei Sachkonto 530101
Mietkostenbezuschung ab 01.01.2013 (jährlich)	z. Zt. ca. 10.500 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatlichen Ausstattungskostenförderung	26.250 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung (01.06.2012-31.12.2012)	ca. 40.850 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung ab 01.01.2013 (jährlich)	ca. 70.000 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

für Ausstattungskostenförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880

für Betriebskosten- und Mietförderung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2012 ff.

erfolgt eine ggf. entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die geplante Kinderkrippe in der Fürther Str. 26a in Erlangen-Bruck werden 21 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung wird die Verwaltung beauftragt, für den Betriebsträger Miniclub GbR bei der Regierung von Mittelfranken eine Zuwendung zu den Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 zu beantragen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/073/2012

Sozialticket

hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.03.2012	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

ESTW, Referat V, Amt 50

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag vom 29.11.2011 – bestimmt für die Beratungen zum Haushalt 2012 – wurde von der SPD-Fraktion ein Verwaltungsbericht über den Sachstand der Gespräche in den VGN-Gremien zum Thema „Großraumlösung für ein Sozialticket im Rahmen des VGN“ gewünscht. Ein entsprechender mündlicher Sachstandsbericht wurde von der Verwaltung in der Haushaltssitzung des SGA am 17.01.2012 gegeben. Dabei wurde berichtet, dass das Thema zwar mehrfach in den VGN-Gremien diskutiert wurde, dass sich jedoch gleichwohl in den VGN-Gremien keine Lösung für dieses Problem abzeichne. Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wurde dieser mündliche Sachstandsbericht der Verwaltung zwar zur Kenntnis genommen – der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 wurde damit jedoch nicht als bearbeitet angesehen, sondern vielmehr auf einen schriftlichen Verwaltungsbericht bestanden, der im SGA, im UVPA, sowie im HFGPA vorzulegen sei.

Ein schriftlicher Verwaltungsbericht kann jedoch logischerweise zu keinem anderen Ergebnis kommen: Bemühungen zur Einführung eines Sozialtickets gibt es seit geraumer Zeit sowohl in Nürnberg, wie auch in Fürth und auch in Erlangen. Wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen eines solchen Projektes – und in der Hoffnung, damit eine Belastung der kommunalen Haushalte vermeiden zu können – hatte man zunächst die Hoffnung auf eine Großraumlösung im Rahmen des VGN (und auch auf Kosten des VGN) gesetzt – siehe für Erlangen SGA-Beschluss vom 11.11.2009.

Tatsächlich wurde das Problem auch mehrfach in den VGN-Gremien diskutiert, ohne dass es zu einer gemeinsam getragenen umsetzbaren Lösung gekommen wäre. Eine solche Großraumlösung auf Kosten des VGN ist auch nicht in Sicht, da nach den Regeln des VGN-Grundvertrages kommunal gewünschte Sondertarife oder Tarifiermäßigungen zwingend aus dem jeweiligen kommunalen Haushalt finanziert werden müssen.

Es kann deshalb auch in schriftlicher Form kein anderes Ergebnis über den Sachstand der Gespräche in den VGN-Gremien berichtet werden.

Anlagen: Protokollvermerk aus der SGA-Sitzung vom 17.01.2012
SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 06.03.2012

Protokollvermerk:

Von der SPD-Fraktion wird gefordert, dass – sobald Beschlüsse bzw. neue Infos der VGN-Gremien vorliegen – wieder ein Bericht im SGA (zumindest als Mitteilung zur Kenntnis) erfolgen soll.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 06.03.2012

Protokollvermerk:

Von der SPD-Fraktion wird gefordert, dass – sobald Beschlüsse bzw. neue Infos der VGN-Gremien vorliegen – wieder ein Bericht im SGA (zumindest als Mitteilung zur Kenntnis) erfolgen soll.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 ist damit bearbeitet.

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.03.2012

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss an den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 ist damit bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

V/50/NSF-T. 2444

Erlangen, 17.01.2012

50/070/2012

Haushalt 2012

I. **Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat** **Tagesordnungspunkt 3 - öffentlich -**

Änderungsanträge zum Ergebnishaushalt

Zu Änderungsantrag Nr. 4 „Einführung eines Sozialtickets“

Der Antrag von Grüner Liste, Agenda 21 und Bürgerinnenversammlung zur Finanzierung eines Sozialtickets mit städtischen Haushaltsmitteln wurde abgelehnt (Sozialbeirat einstimmig, SGA bei 12 Ja- und 1 Neinstimme). Zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 (Sachstandsbericht zur Behandlung dieses Themas in den VGN-Gremien) wurde festgestellt, dass dieser Antrag noch nicht erledigt ist. Es wird ein entsprechender schriftlicher Sachstandsbericht der Verwaltung in einer der nächsten SGA-Sitzungen gewünscht.

Zum Änderungsantrag Nr. 6: „Umsetzung von Maßnahmen gegen Kinderarmut“

Dem Antrag von Frau Stadträtin Grille (Nr. 182/2011) schloss sich die SPD-Fraktion an mit der Maßgabe, dass die bereitzustellenden 50.000,00 € mit einem Sperrvermerk versehen werden sollten, der erst bei konkreter Klärung des Verwendungszwecks durch den SGA aufgehoben wird. Dieser SPD-Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt (Sozialbeirat 1:2, SGA 6:7 Stimmen). Anschließend wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis auch der ursprüngliche Antrag von Frau Stadträtin Grille (182/2011) mehrheitlich abgelehnt.

Zum Änderungsantrag Nr. 9: „Investitionskostenzuschuss für ambulante Pflegedienste“

Nach längerer Diskussion wurde jeweils in Sozialbeirat und SGA einstimmig eine Anhebung um 20.000,00 € (entspricht dem CSU-Fraktionsantrag Nr. 191/2011) befürwortet. Darüber hinaus wurde folgende Aufforderung an die Verwaltung beschlossen:

- In einer der nächsten SGA-Sitzungen sollen die mündlich vorgetragenen Daten und Fakten zur Zuschussermittlung 2011 als schriftlicher Sachstandsbericht in einer gesonderten SGA-Vorlage mitgeteilt werden.
- Dabei soll auch ein Vorschlag unterbreitet werden, ob die bisher geltende Deckelung des Zuschusses für die Zukunft aufgehoben werden sollte.
- Dabei soll weiterhin ein Vorschlag enthalten sein, ob und wie eine nachträgliche Nachbesserung für 2011 bewerkstelligt werden kann (Rückgängigmachung der Kürzungswirkung durch die Deckelung).

- Schließlich soll die Verwaltung dieses Problem der Deckelung der Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste von der Verwaltung in die nächste regelmäßige Gesprächsrunde des Oberbürgermeisters mit den Wohlfahrtsverbänden eingebracht werden.

Änderungsanträge zum Investitionshaushalt

Zum Änderungsantrag Nr. 26: „Induktionsschleife im Kleinen Sitzungssaal“

Nach längerer Diskussion wurde durch Sozialbeirat und SGA jeweils einstimmig befürwortet, für eine Induktionsschleife im Kleinen Sitzungssaal keine Haushaltsmittel in 2012 bereitzustellen, da dort keine Mikrofonanlage installiert ist, deren Geräusche durch eine Induktionsschleife für hörgeschädigte Zuhörer verstärkt werden könnten. Die Verwaltung wurde jedoch beauftragt durch Amt 24 baldmöglichst ermitteln zu lassen

- welcher Kostenaufwand für die Installierung einer Mikrofonanlage im Kleinen Sitzungssaal anfallen würde und
- welchen Kostenaufwand die Installierung einer Induktionsschleife im Kleinen Sitzungssaal erfordern würde.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. Kopie an <ESTW Herrn Exner> zur Kenntnis und mit der Bitte um Übermittlung des Sachstandes aus den VGN-Gremien (zum Änderungsantrag Nr. 4, Sozialticket)
- IV. Kopie an Amt <502 Frau Manav> zur Kenntnis und zum Weiteren (zum Änderungsantrag Nr. 9, Investitionszuschuss für ambulante Pflegedienste)
- V. Kopie an <Amt 24 Herrn Kirschner> zur Kenntnis und zum Weiteren (zum Änderungsantrag Nr. 26, Induktionsschleife im Kleinen Sitzungssaal)
- VI. Kopie Amt 50 zum Vorgang

Vorsitzende/r:

.....

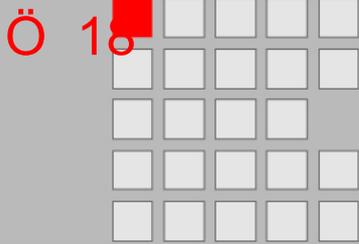
Bürgermeisterin

Dr. Preuß

Schriftführer/in:

.....

Nagel



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 29.11.2011

Antragsnr.: 166/2011

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: V/50/Hr. Vierheilig
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**SGA, UVPA; HFPA: Sozialticket
Antrag zum Haushalt 2012**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwaltung wird beauftragt, im SGA, UVPA und HFPA einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des noch nicht bearbeiteten SPD-Antrages (Großraumlösung in Abstimmung mit der VAG) zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
29.11.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/074/2012

Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Gewobau, Referat II, Referat V, Amt 50

I. Antrag

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

II. Begründung

Durch notariellen Vertrag vom 05.11.1963 hat die Stadt Erlangen eine größere Anzahl städtischer Wohngebäude an die Gewobau verkauft und im gleichen Vertrag zur Unterbringung obdachloser Menschen wieder zurückgemietet. Die Stadt ist als Obdachlosenbehörde zur Unterbringung wohnungsloser Menschen gesetzlich verpflichtet. Während andere Kommunen diese Verpflichtung häufig durch Bereitstellung von Notunterkünften oder durch Anmietung von Pensionen erfüllen, hat die Stadt Erlangen ca. 300 Wohnungen (Verfügungswohnungen) von der Gewobau angemietet, in die obdachlose Menschen durch Bescheid eingewiesen werden. Unterkunftskosten werden von den Bewohnern – soweit möglich – auf satzungsrechtlicher Grundlage als Benutzungsgebühren erhoben.

Die Verfügungswohnungen sind zwar über weite Teile des Stadtgebietes verstreut. Es besteht jedoch trotzdem – mit allen damit verbundenen Nachteilen – eine relative Konzentration in solchen Stadtteilen (Bruck, Anger, Büchenbach), in denen aufgrund der vorhandenen Bausubstanz vorwiegend älterer und billiger Wohnraum vorhanden ist. Darüber hinaus war auch in vielen Fällen eine hohe Stabilität der Bewohnerschaft festzustellen – nicht Wenige lebten seit mehreren Jahrzehnten in ihren Verfügungswohnungen (viele empfanden ihre Verfügungswohnungen als „Wohnungen der Stadt“ und nicht als Notunterkünfte für den vorübergehenden Zustand der Obdachlosigkeit). Dementsprechend war es in der Vergangenheit auch kaum gelungen, die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nennenswert zu reduzieren. Die Anzahl der Erlanger Verfügungswohnungen lag – gemessen an der Einwohnerzahl – auch deutlich über dem Durchschnitt anderer bayerischer Städte.

Da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt und die Bewohner nach einer gewissen Zeit nicht einfach aus der Wohnung gewiesen werden können (Gefahr der erneuten Obdachlosigkeit) war das Sozialamt seit den 90er-Jahren bemüht, die durch diese Aufgabenerfüllung bedingte Haushaltsbelastung dadurch in Grenzen zu halten, dass eine möglichst konsequente Einnahmeerzielung bei den Benutzungsgebühren angestrebt wurde (insbesondere durch möglichst konsequente Abschöpfung bestehender Sozialleistungsansprüche der Bewohner). Diese Bemühungen waren auch durchaus erfolgreich und wurden seinerzeit auch ausdrücklich vom städtischen Rechnungsprüfungsamt anerkannt.

Seit 2008 ist das Sozialamt darüber hinaus verstärkt darum bemüht, durch aktive Betreuung und Unterstützung die Bewohner von Verfügungswohnungen dazu zu motivieren in reguläre Mietwohnungen zu wechseln, um dadurch die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen senken zu können. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

- Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sozialamt (seit Januar 2012 auf zwei Stellen aufgestockt)
- Mit Unterstützung der Gewobau Installierung des Projekts „Zweite-Chance-Wohnungen“ (befristete Mietverträge „zur Probe“ für Bewohner mit geringen Mietchancen auf dem Wohnungsmarkt)
- Verstärkung von vorbeugenden Hilfen durch Unterstützung bei Räumungsklagen
- Verstärkte Kooperation aller Abteilungen des Sozialamtes, insbesondere durch koordinierte bessere Nutzung von Hilfemöglichkeiten in den Sozialgesetzen (z. B. bei der Übernahme von Mietschulden, Übernahme von Umzugskosten, Hilfe bei der Wohnungserstaussstattung usw.).
- Durch das Engagement der Erlanger Kirchen, insbesondere der evangelisch reformierten Kirche, existiert seit Ende 2010 der „Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen“, der – ebenso wie z. B. die Bürgerstiftung – auch in solchen Fällen weiterhelfen kann, in denen gesetzliche Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- Ebenfalls seit 2010 gibt es die Möglichkeit für „Hilfen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ durch eine Sozialarbeiterin der Diakonie, die nach § 67 SGB XII vom Sozialamt finanziert wird.
- Schließlich wurde auch immer auf eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Sozialamt, dem städtischen Übernachtungsheim Wöhrmühle und externen Akteuren, wie z. B. dem Obdachlosenhilfeverein, geachtet.

Diese seit 2008 verstärkten Bemühungen des Sozialamtes zur aktiven Unterstützung der Bewohner von Verfügungswohnungen und zur Reduzierung der Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen waren sehr erfolgreich. In der Zeit von 2008 bis Ende 2011 konnte die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen von 319 auf 261 Wohneinheiten reduziert werden. So konnte z. B. das Quartier in der Wilhelmstraße mit dem niedrigsten Wohnstandard komplett geschlossen und an die Gewobau zurückgegeben werden. Im gleichen Zeitraum von 2008 bis Ende 2011 hat sich die Anzahl der Bewohner von Verfügungswohnungen in Erlangen von 471 Personen auf 312 Personen verringert. Dieser starke Rückgang ist besonders der Tatsache geschuldet, dass es gelungen ist nahezu alle Familien mit Kindern aus den Verfügungswohnungen herauszubekommen und einen Wechsel in reguläre Mietverhältnisse zu erreichen.

Nicht zuletzt wegen zeitlich befristeter, aber ungewöhnlich günstiger Finanzierungsbedingungen hat sich die Gewobau im vergangenen Jahr dazu entschlossen, eine umfassende Sanierung des gesamten Bestandes an Verfügungswohnungen kurzfristig in Angriff zu nehmen. Dadurch wird nicht nur das Wohnniveau im Bereich unserer bisherigen Verfügungswohnungen auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden. Es werden auch umweltpolitisch wichtige Fortschritte erzielt und die Entwicklung der betroffenen Stadtteile insgesamt wird positiv beeinflusst. Auf der anderen Seite wird diese Sanierungsmaßnahme zu einem deutlich höheren Mietzins führen müssen, den die Stadt an die Gewobau für die Anmietung von Verfügungswohnungen zahlt. Darüber hinaus wird dieses Sanierungsprojekt für die betroffenen Bewohner der Verfügungswohnungen eine Vielzahl von – zum Teil mehrmaligen – Umzügen mit sich bringen, die die Obdachlosenverwaltung und unsere Betreuungskräfte vor größte Herausforderungen stellen wird. Dies gilt umso mehr, als wir

beabsichtigen, diese nicht vermeidbaren Umzüge als Gelegenheit zu nutzen, gleich verstärkte Umsetzungen in reguläre Mietwohnungen zu erreichen und die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nach Ende der Sanierung erneut deutlich und spürbar zu reduzieren. Dadurch kann es dann erreicht werden, dass die höheren Mietkosten für die anschließend noch benötigten, sanierten Verfügungswohnungen gegenüber der derzeitigen Situation zu keiner höheren Haushaltsbelastung führt. Im Gegenteil ist nach den vorliegenden Kalkulationen sogar mit einer Reduzierung der direkt aus dem städtischen Haushalt zu tragenden Brutto-Mietkosten für die Verfügungswohnungen um ca. 115.000 € pro Jahr zu rechnen. Diese Einsparung muss jedoch zumindest vorerst im Budget des Sozialamts verbleiben, falls der Plan zur Reduzierung der Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen von 243 vor der Sanierung auf dann 98 nach der Sanierung nicht aufgehen sollte und – wider Erwarten – doch noch weitere Verfügungswohnungen angemietet werden müssten.

Die von der Gewobau geplanten Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Verfügungswohnungen umfassen insgesamt zehn Gebäude an drei verschiedenen Standorten und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Im Bereich Marienstraße/Goldwitzerstraße sind vier Gebäude mit derzeit insgesamt 80 Wohnungen betroffen (Baujahr 1957). Nach Modernisierung dieser vier Gebäude ist die Sanierung in dem gesamten Areal abgeschlossen. In zwei Gebäuden in der Marienstraße werden 42 Einzimmerwohnungen entstehen. Alle Wohnungen erhalten eine eigene Nasszelle mit Dusche und haben eine Größe von ca. 35 m². Die zwei weiteren Gebäude werden für Familien umgebaut. Hier entstehen zwölf Drei- und zwölf Vierzimmerwohnungen. Diese Wohnungen erhalten auch neue Vorstellbalkone.
- Im Bereich Zeißstraße/Eggenreuther Weg sind drei Gebäude mit derzeit insgesamt 77 Wohnungen betroffen (Baujahr 1960). Auch in diesem Gebiet wurde die Nachbarbebauung bereits in den vergangenen Jahren modernisiert. In diesen drei Gebäuden entstehen zehn Ein-, 42 Zwei- und elf Dreizimmerwohnungen. Alle Wohnungen erhalten auch hier ein eigenes Bad, die Zwei- und Dreizimmerwohnungen auch Vorsatzbalkone.
- Im Bereich Max-Planck-Straße/Heinrich-Hertz-Straße sind ebenfalls drei Gebäude mit derzeit insgesamt 86 Wohnungen betroffen (Baujahr ebenfalls 1960). Hier entstehen 47 Ein- und 46 Zweizimmerwohnungen mit identischer Ausstattung wie im Bereich Eggenreuther Weg/Zeißstraße.
- Die Grundrisse der Wohnungen in allen drei Bereichen weisen erhebliche Mängel auf und müssen deshalb grundlegend überarbeitet werden. Die kleineren Wohnungen verfügen über kein eigenes Bad. Die WC-Anlagen befinden sich in den Treppenhäusern. Die größeren Wohnungen haben meist aneinandergereihte, gefangene Zimmer, sodass umfangreiche und aufwendige Umbauarbeiten notwendig sind.
- Der vorgesehene Sanierungsstandard umfasst: Wärmedämmung an Außenwänden, Dach und Kellerdecken; Einbau einer Zentralheizung mit Warmwasserversorgung; neue Fenster, neue Bäder; neue Elektroinstallation; neue Türen und Fußböden; Maler- und Fliesenarbeiten. Für alle Gebäude wird versucht, den KfW-Standard 100 zu erreichen, d.h. Niedrigenergiehausstandard nach EnEV 2009. Die Energieversorgung der Gebäude erfolgt voraussichtlich über Erdgas. Alle Heizzentralen sollen im Contracting von den ESTW betrieben werden.
- Der Gesamtbestand umfasst vor der Sanierung insgesamt 243 und nach der Sanierung insgesamt 222 Wohnungen, wobei uns die Gewobau bei der konkreten Planung hinsichtlich der für spätere Verfügungswohnungen besonders benötigten Kleinwohnungen für Einpersonenhaushalte besonders entgegengekommen ist. In unmittelbarer Nähe zum Familienzentrum in Büchenbach kann darüber hinaus neuer Wohnraum für Familien geschaffen werden.
- Da in Bestand der Gewobau kaum mehr Ausweichwohnungen zur Verfügung stehen, wird erst das leerstehende Gebäude in der Zeißstraße saniert, um dieses dann für die Umsetzung zu

nutzen. Ein Verbleiben in der alten Wohnung ist für die Bewohner wegen der starken Grundrissveränderungen nicht möglich. Das Betreuungs- und Umzugsmanagement wird deshalb alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen. Nach Fertigstellung der Gebäude werden die gesamten Außenanlagen neu gestaltet.

- Die Investitionskosten für die Sanierungsmaßnahme inklusive der umfangreichen Grundrissänderungen belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung auf rund 14,4 Millionen Euro. Die Maßnahme wird fast vollständig aus dem bayerischen Modernisierungsprogramm finanziert. Unter Berücksichtigung dieser günstigen Finanzierung errechnet sich für alle Objekte nach der Sanierung eine Kaltmiete von 4,95 € pro Quadratmeter, die dann auch für die künftig noch benötigten Verfügungswohnungen zu vereinbaren ist.
- Nach den Planungen der Verwaltung und nach dem vorgeschlagenen Entwurf des neuen Anmietvertrages mit der Gewobau zur Anmietung von Verfügungswohnungen (siehe Anlage) werden dann voraussichtlich nach der Sanierung noch 98 Verfügungswohnungen an den betroffenen Standorten benötigt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die vorhandenen Haushaltsmittel nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt werden, um die Miete für die reduzierte Anzahl von Verfügungswohnungen mit einer Kaltmiete von 4,95 € pro Quadratmeter zu finanzieren (die voraussichtlich eingesparte Summe von ca. 115.000 € sollte jedoch vorerst als „Sicherheitsreserve“ im Amtsbudget verbleiben, falls wider Erwarten tatsächlich doch mehr Verfügungswohnungen angemietet werden müssen). Mit den entsprechenden Nebenkosten ohne Heizung werden dann auch die neuen Verfügungswohnungen die derzeit geltenden Mietobergrenzen für SGB II-Empfänger und SGB XII-Empfänger einhalten können.
- Daneben werden insgesamt 124 Wohnungen ihren Status als „Verfügungswohnung“ verlieren und für eine Vermietung durch die Gewobau an wohnungsberechtigte Sozialmieter zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für den Standort Büchenbach (in unmittelbarer Nähe zum neuen Familienzentrum), wo nach der Sanierung gezielt eine Reihe von Wohnungen für Alleinziehende und Familien mit Kindern zusätzlich zur Vermietung bereitstehen werden.

Die geplante Sanierung wird nicht nur zu einer erheblichen baulichen Verbesserung in den betroffenen Bereichen führen. Sie wird auch zu einer städtebaulichen Aufwertung der jeweiligen Quartiere beitragen. Weiter werden die eingeplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen einen wichtigen umweltpolitischen Beitrag leisten. Die Verwaltung ist schließlich auch bestrebt, die anstehenden Umzüge zum Anlass zu nehmen eine weitere, deutliche Reduzierung der benötigten Anzahl an Verfügungswohnungen zu erreichen durch verstärkte Vermittlung von Bewohnern in reguläre Mietverhältnisse.

Die Gewobau plant mit den Sanierungsmaßnahmen umgehend noch im Frühjahr zu beginnen (die günstigen Finanzierungsbedingungen sind bereits seit Ende 2011 gesichert). Voraussetzung für den Beginn der Sanierungsmaßnahmen ist aber der Abschluss des neuen Vertrages mit der Stadt über die Anmietung der dann 98 Verfügungswohnungen an diesen Standorten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor den Abschluss des neuen Mietvertrages in der in der Anlage abgedruckten Fassung zu billigen.

Anlagen: Entwurf des neuen Mietvertrages mit der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 06.03.2012

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 06.03.2012

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

MIETVERTRAG

GEWOBAU Erlangen
 Nägelsbachstraße 55 a
 91052 Erlangen
 - Wohnungsunternehmen -

schließt mit

Stadt Erlangen, Abteilung Wohnungswesen
 - Mieter -

diesen Mietvertrag.

Präambel

Die GEWOBAU Erlangen beabsichtigt die an die Stadt Erlangen vermieteten Objekte Goldwitzer Straße 31, 33, Marienstraße 15 - 25, Heinrich-Hertz-Straße 8, 10, Max-Planck-Straße 38 - 44, Zeißstraße 18, 20 und Eggenreuther Weg 30 - 36 umfassend zu sanieren.

Aus diesem Grund wird der bisherige Mietvertrag vom 19.01.1982 im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 31.03.2012 aufgehoben.

Die bisherigen Bewohner, bzw. die Stadt als Mieter, können die Wohnungen bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten zu den bisherigen Konditionen nutzen. Das gilt auch für die Nutzung der vorgesehenen Ausweichwohnungen während der Sanierungsphase. Die Umsetzung der Bewohner und die anschließende Neubelegung der Wohnungen koordiniert die Abteilung Wohnungswesen.

§ 1 Mietsache

(1) Das Wohnungsunternehmen vermietet dem Mieter nach Beendigung der Sanierungsarbeiten zu Wohnzwecken, bzw. als Verfügungswohnungen zur Unterbringung obdachloser Personen, folgende Gebäude mit insgesamt **98 Wohnungen** (siehe Anlage 1):

- **Marienstraße 21, 23, 25 in 91056 Erlangen**
- **Max-Planck-Straße 38, 40 in 91058 Erlangen**
- **Eggenreuther Weg 32, 34, 36 in 91058 Erlangen**

Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. **4.580,68 m²**.

(2) Der tatsächliche Zustand der Mietsache im Zeitpunkt der Übergabe wird im Übergabeprotokoll niedergelegt.

Vorhandene Keller- bzw. Dachbodenabteile werden kostenlos zur Verfügung gestellt und müssen bei Beendigung des Mietverhältnisses geräumt an das Wohnungsunternehmen zurückgegeben werden.

Das Wohnungsunternehmen behält sich vor, die Mietsache mit Wärme für Raumbeheizung und Gebrauchswassererwärmung nicht selbst zu versorgen, sondern durch die Erlanger Stadtwerke versorgen zu lassen.

§ 2 Ausschluss der Garantiehaftung

Für Mängel, die bei Abschluss des Vertrages vorhanden sind, haftet das Wohnungsunternehmen nur, soweit es diese zu vertreten hat. Das Recht auf Minderung bleibt unberührt.

Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, soweit das Wohnungsunternehmen die Mangelfreiheit oder eine bestimmte Eigenschaft der Mietsache zugesichert oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 3 Miete und Betriebskosten

(1) Die Miete beträgt monatlich:

Mietbestandteile	Mietpreis
Kaltmiete	22.675,00 €
Betriebskostenvorauszahlung	7.780,00 €
Heizkostenvorauszahlung	5.040,00 €
Monatlich insgesamt zu zahlende Miete:	35.495,00 €

(2) Die Miete gemäß Abs. 1 ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei nach näherer Bestimmung des Wohnungsunternehmens zu entrichten. Bei einer evtl. Veränderung der vermieteten Gesamtwohnfläche nach § 1 Abs. 1 (z.B. bei Rückgabe von nicht mehr benötigten Verfügungswohnungen) verändert sich der Mietpreis entsprechend.

Zahlungen sind grundsätzlich auf die Kontonummer XXXXXXXXXX bei der Sparkasse Erlangen (BLZ 763 500 00) zu leisten.

(3) Das Wohnungsunternehmen ist berechtigt,

- a) bei Anhebung der Mietobergrenzen Mieterhöhungen vorzunehmen. Die gegenwärtige Kaltmiete beträgt 4,95 €/m² im Monat und entspricht der derzeit gültigen Mietobergrenze für Transferleistungsempfänger. Bei künftigen Änderungen der Mietobergrenze für Transferleistungsempfänger durch die Stadt Erlangen kann das Wohnungsunternehmen gleichzeitig eine entsprechende Anpassung der Kaltmiete vornehmen. Damit wird sichergestellt, dass die Kaltmiete für die Mietsache gemäß § 1 auch künftig die jeweils gültige Mietobergrenze für Transferleistungsempfänger nicht überschreitet.
- b) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für zukünftige Abrechnungszeiträume zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Kosten auch solche Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung nach billigem Ermessen auf den Mieter umzulegen und mit diesem abzurechnen, die derzeit nicht anfallen, aber später entstehen oder zukünftig vom Gesetzgeber neu eingeführt werden.

(4) Die Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung werden vom Mieter getragen. Die Wärme- und Warmwasserkosten einschließlich des Entgelts für die Lieferung von Wärme und Warmwasser werden ebenfalls vom Mieter getragen.

Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten wird das Wohnungsunternehmen jährlich abrechnen. Nach der Abrechnung kann durch Erklärung in Textform eine Anpassung der Vorauszahlungen auf eine angemessene Höhe erfolgen. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr nach dem Verhältnis der Wohnfläche, bei direkt zuordenbaren Kosten kann die Abrechnung auch nach Wohneinheiten erfolgen.

§ 4 Mietdauer und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann vom Mieter bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die fristlose Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eventuell nicht mehr als Verfügungswohnungen benötigte Einzelwohnungen können vom Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist an das Wohnungsunternehmen zurückgegeben werden.
- (3) Das Wohnungsunternehmen wird von sich aus das Mietverhältnis grundsätzlich nicht auflösen. Es kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen das Mietverhältnis schriftlich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen, wenn wichtige berechnete Interessen des Wohnungsunternehmens eine Beendigung des Mietverhältnisses notwendig machen.

§ 5 Benutzung der Mietsache

- (1) **Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, Streu- und Winterdienst, Gehweg- und Müllplatzreinigung werden durch den Vermieter sichergestellt und über die Betriebskosten abgerechnet.**
- (2) Treppenhausreinigung und Ungezieferbekämpfung erfolgen durch den Mieter auf eigene Kosten.
- (3) Der Mieter setzt eigene Hausmeister zur Bewirtschaftung der Mietsache ein. Schönheitsreparaturen in den Wohnungen erledigt der Mieter in eigener Verantwortung.

§ 6 Erhaltung der Mietsache

- (1) Der Mieter hat die Bewohner anzuhalten, die Mietsache sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat, insbesondere auch die Bewohner zur Vermeidung von Feuchtigkeits- und Frostschäden anzuhalten, sowie für ausreichende Lüftung und Heizung aller ihm überlassenen Räume zu sorgen. Der Mieter hat gegenüber den Bewohnern der Gebäude eine diesbezügliche Hinweispflicht.
- (2) Schäden in den Mieträumen, im Hause und an den Außenanlagen sind dem Wohnungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Anzeige- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht genügend gegen Frost geschützt werden. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Beschäftigten, Untermieter sowie von sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden, die auf Veranlassung des Mieters mit der Mietsache in Berührung kommen.

§ 7 Besichtigung der Mietsache durch das Wohnungsunternehmen

- (1) Beauftragte des Wohnungsunternehmens können in begründeten Fällen die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung bei dem Mieter, bzw. bei dem Bewohner, zu angemessener Tageszeit besichtigen oder besichtigen lassen.
- (2) In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbruch oder Frostgefahr) ist das Wohnungsunternehmen bei Abwesenheit des Bewohners berechnete, die Mieträume auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen, sofern die Schlüssel dem Wohnungsunternehmen nicht zur Verfügung stehen. Der Mieter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Rückgabe der Mietsache

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die überlassenen Räume in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Hat der Mieter Änderungen der Mietsache vorgenommen, so hat er den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung des Mietverhältnisses wiederherzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder wird. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Mieträume gilt das Gleiche. Das Wohnungsunternehmen kann verlangen, dass Einrichtungen beim Auszug zurückbleiben, wenn es den Mieter angemessen entschädigt. Dem Wohnungsunternehmen steht dieses Recht nicht zu, wenn der Mieter an der Mitnahme ein berechtigtes Interesse hat.
- (3) Bei Auszug hat der Mieter alle Schlüssel an das Wohnungsunternehmen zu übergeben; andernfalls ist das Wohnungsunternehmen berechtigt, auf Kosten des Mieters die Räume öffnen und neue Schlösser und Schlüssel anfertigen zu lassen, es sei denn, der Mieter macht glaubhaft, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

Das Wohnungsunternehmen behält sich vor, sogenannte „Smart Systeme“ zur Verbrauchsdatenerfassung einzubauen und zu betreiben. Der Mieter willigt ein, dass durch das Wohnungsunternehmen oder einen von ihm beauftragten Dienstleister, unterjährige Verbrauchsdaten für Heizungs-, Warmwasser- und/oder Kaltwasserverbrauch erhoben, gespeichert, genutzt und weitergegeben werden können. Diese Einwilligung umfasst auch die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe solcher Daten zum Zweck der Erstellung von Analysen sowie deren Darstellung. Über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten mittels Funktechnologie wurde der Mieter informiert. Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar.

§ 10 Energieausweis

Aufgrund der Verpflichtung nach § 16 der Energieeinsparverordnung wurde dem Mieter bei Gelegenheit des Abschlusses dieses Vertrages ein Energieausweis zur Information zugänglich gemacht. Der Inhalt des Ausweises ist ausdrücklich nicht zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Er war auch nicht Gegenstand der Vertragsanbahnung. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Energieausweis keine Rechtswirkungen für diesen Vertrag haben soll und sich daraus insbesondere keine Gewährleistungs- und Modernisierungsansprüche herleiten lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren; dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall mündliche Vereinbarungen treffen.
- (2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das entsprechende Mietobjekt liegt.

Erlangen, _____ . _____ . _____

(GEWOBAU Erlangen)

(Stadt Erlangen)

Anmietung nach Sanierung durch Stadt

Straße	Hs.-Nr.	Lage	WE	Wohnfläche m ²
Marienstraße	21	EG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	EG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	21	EG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	EG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
Marienstraße	21	1.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	1.OG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	21	1.OG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	1.OG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
Marienstraße	21	2.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	2.OG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	21	2.OG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	2.OG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
			12x 1 Zi.-WE	401,70 m²
Marienstraße	23	EG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	23	EG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	23	1.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	23	1.OG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	23	2.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	23	2.OG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	25	EG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	EG re./li.	1 Zi.- WE	40,45 m ²
Marienstraße	25	EG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	EG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
Marienstraße	25	1.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	1.OG re./li.	1 Zi.- WE	40,45 m ²
Marienstraße	25	1.OG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	1.OG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
Marienstraße	25	2.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	2.OG re./li.	1 Zi.- WE	40,45 m ²
Marienstraße	25	2.OG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	2.OG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
			18x 1 Zi.-WE	616,38 m²
Max- Planck- Str.	38	EG li./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	EG li./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	EG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	38	EG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	38	1.OG li./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	1.OG li./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	1.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	38	1.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	38	2.OG li./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	2.OG li./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	2.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	38	2.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	38	3.OG li./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²

Straße	Hs.-Nr.	Lage	WE	Wohnfläche m²
Max- Planck- Str.	38	3.OG li./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	3.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	38	3.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	EG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	40	EG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	EG re./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	EG re./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	1.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	40	1.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	1.OG re./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	1.OG re./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	2.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	40	2.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	2.OG re./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	2.OG re./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	3.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	40	3.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	3.OG re./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	3.OG re./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
			16x 1 Zi.-WE	1474,56 m²
			16x 2 Zi.-WE	
Eggenreuther Weg	32	EG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	EG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	32	EG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	1.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	1.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	32	1.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	2.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	2.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	32	2.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	3.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	3.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	32	3.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	EG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	34	EG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	EG re.	1 Zi.- WE	42,25 m ²
Eggenreuther Weg	34	1.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	34	1.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	1.OG re.	1 Zi.- WE	42,25 m ²
Eggenreuther Weg	34	2.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	34	2.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	2.OG re.	1 Zi.- WE	42,25 m ²
Eggenreuther Weg	34	3.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	34	3.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	3.OG re.	1 Zi.- WE	42,25 m ²
Eggenreuther Weg	36	EG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²

Straße	Hs.-Nr.	Lage	WE	Wohnfläche m²
Eggenreuther Weg	36	EG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	36	EG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	1.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	1.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	36	1.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	2.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	2.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	36	2.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	3.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	3.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	36	3.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
			4x 1 Zi.-WE	2088,04 m²
			24x 2 Zi.-WE	
			8x 3 Zi.-WE	

	1 Zi.-WE	2 Zi.-WE	3 Zi.-WE	Gesamt WE	m²
Marienstraße 21, 23, 25	30	-	-	30	1018,08
Max- Planck- Str. 38, 40	16	16	-	32	1474,56
Eggenreuther Weg 32, 34, 36	4	24	8	36	2088,04
Gesamt	50	40	8	98	4580,68

Miete zukünftig	Kaltmiete	NK	Gesamt
pro m ²	4,95 €	2,80 €	7,75 €
pro Monat	22.674,37 €	12.825,90 €	35.500,27 €
pro Jahr	272.092,39 €	153.910,85 €	426.003,24 €

m² 4.580,68 m²

Miete aktuell	Kaltmiete	BK (ohne HK)	Gesamt
pro m ²	2,28 €	1,71 €	3,99 €
pro Monat	25.786,42 €	19.309,00 €	45.095,42 €
pro Jahr	309.437,04 €	231.708,00 €	541.145,04 €

m² 11.295,00 m²

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/075/2012

Verkauf statt Sanierung des Wohngebietes Brüxer Straße durch die Gewobau hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Gewobau, Referat II, Referat V, Referat VI, Amt 50

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011 ist damit erledigt.

II. Begründung

Im SPD-Fraktionsantrag wird auf einen Pressebericht im Lokalteil der Erlanger Nachrichten vom 28.12.2011 Bezug genommen. Darin wird berichtet, dass die Gewobau erfreulicherweise 54 Wohnungen in der Brüxer Straße für ausländische Studenten und Doktoranten hergerichtet und bereitgestellt hat. Gleichzeitig wird von Aussagen des Erlanger Mieterinnen- und Mietervereins berichtet, bei der Gewobau plane man „... das ganze Gelände nach kompletter Entmietung an einen Investor zu verkaufen ...“ aus Sicht der SPD-Fraktion dürfe hier jedoch kein Verkauf an einen Investor erwogen werden – vielmehr müssten in diesem zentral gelegenen Quartier auch weiterhin Sozialwohnungen, bzw. bezahlbarer Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung angeboten werden. Die SPD-Fraktion fordert deshalb eine Stellungnahme der Gewobau, sowie der Referate II, V und VI, ob tatsächlich interne Verkaufsüberlegungen angestellt wurden. Die Antwort solle im SGA, im UVPA und im Stadtrat behandelt werden.

Abgestimmt zwischen der Gewobau, sowie den Referaten II, V und VI wird folgende Antwort gegeben: die angeblichen Verkaufsüberlegungen, von denen in dem Pressebericht „Gerüchteweise“ berichtet wurde, waren nicht nur für die SPD-Fraktion, sondern auch für die Gewobau und die drei angesprochenen Referate völlig überraschend. Richtig ist vielmehr, dass derartige Verkaufsüberlegungen nicht angestellt wurden – und zwar weder in der Gewobau, noch in den genannten städtischen Referaten. Die 54 Wohnungen in der Brüxer Straße wurden dankenswerterweise von der Gewobau für eine bis 2014 geplante Zwischennutzung durch ausländische Studenten und Doktoranten hergerichtet und bereitgestellt. Über die weitere Nutzung der Gebäude nach 2014 gibt es derzeit weder eine Entscheidung, noch konkrete Vorüberlegungen.

Anlagen: SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011
EN-Bericht vom 28.12.2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 06.03.2012

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011 ist damit erledigt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 06.03.2012

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011 ist damit erledigt.

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 vom 30.12.2011 ist damit erledigt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

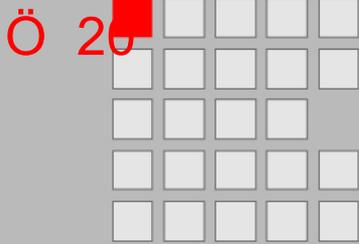
gez. Volleth
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 30.12.2011
Antragsnr.: 206/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/Fr. Dr. Preuß
mit Referat: I, II, VI

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im
Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und
105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Verkauf statt Sanierung des Wohngebietes Brüxer Straße
durch die Gewobau
Antrag für den Aufsichtsrat der Gewobau, den UVPA, den
SGA und den Stadtrat**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
mit großer Verwunderung haben wir der Presse (EN, 28.12.2011, Lokalteil, Seite 1 „Intensive Bemühungen stoßen auf offene Ohren“) entnommen, dass offenbar geplant ist, das Wohngebiet Brüxer Straße nach einer – auch von der SPD unterstützten und geförderten Zwischennutzung als studentischer Wohnraum – an einen Investor zu verkaufen, der dort hochwertige Wohnungen in großer Zahl bauen soll.
Wir stellen dazu fest, dass diese Planung bisher weder dem Aufsichtsrat der Gewobau noch dem Stadtrat bzw. den zuständigen Fachausschüssen bekannt ist. Der bisherige Sachstand ist vielmehr der, dass im Rahmen der sogenannten Portfoliostrategie der Gewobau (Zeitplan und Konzept der schrittweisen Modernisierung des gesamten Wohnungsbestandes) im Bereich Brüxer Straße nach einer detaillierten Untersuchung des Gebäudebestandes Sanierung bzw. Sanierung durch Ersatzbau stattfinden soll.

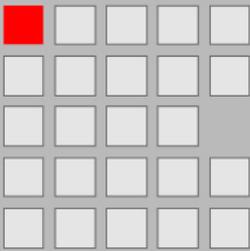
Datum
30.12.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 2

Im Rahmen einer solchen Neukonzeptionierung von Wohnungsbau in diesem zentral gelegenen Quartier müssen nach Auffassung der SPD-Fraktion aufgrund des angespannten Erlanger Wohnungsmarktes auch in diesem Gebiet weiterhin Sozialwohnungen bzw. bezahlbarer Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung angeboten werden. Auch der demografische Wandel und die Anforderungen der Inklusion sind zu berücksichtigen durch Planung von Wohnmöglichkeiten, die den Bedürfnissen von SeniorInnen und Menschen mit Behinderungen gerecht werden (z.B. Barrierefreiheit, Wohngemeinschaften, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume). Die Gewobau als Tochterunternehmen der Stadt Erlangen muss hier durch wohnungspolitische Schwerpunktsetzung einen Beitrag leisten zur Gewährleistung der sozialen Integration der Stadtgesellschaft. Ein Verkauf von Flächen und Gebäuden in kommunalem Eigentum ist daher abzulehnen.



Wir stellen daher folgenden Antrag:

Die Geschäftsführung der Gewobau nimmt zu den über die Presse bekanntgewordenen Verkaufsabsichten in den o.g. Gremien bzw. dem STR Stellung.

Die Stadt Erlangen ist Hauptgesellschafterin der Gewobau und gleichzeitig Grundstückseigentümerin der der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft langfristig in Erbpacht überlassenen Grundstücke. Die Referate II (Wirtschaft und Finanzen), V (Soziales und Wohnen) und VI (Stadtplanung und Bauwesen) nehmen daher ebenfalls Stellung und berichten darüber, ob und wenn ja, mit welcher Zielrichtung verwaltungsintern bereits Verkaufsüberlegungen angestellt wurden.

Weitere Anträge behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion

Dr. Jürgen Belz
Sprecher für Wohnungspolitik

Gisela Niclas
Sprecherin für Sozialpolitik

Robert Thaler
Sprecher für Stadtplanung

Helga Steeger
Sprecherin für SeniorInnen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im
Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und
105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
30.12.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2

Intensive Bemühungen stoßen auf offene Ohren

„Plädoyer“ des Mieterverein veranlasste Gewobau, alte Häuser für Studenten bewohnbar herzurichten

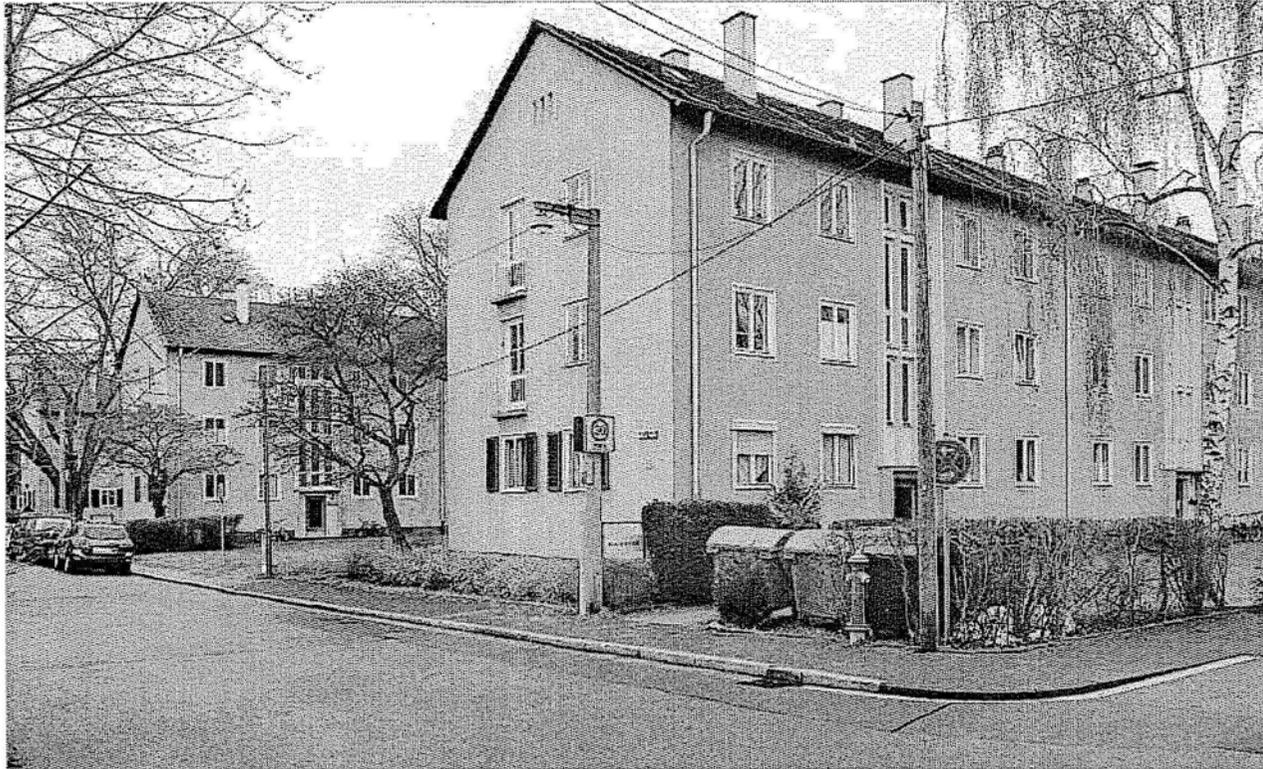
VON RAINER WICH

Die kommunale Wohnungsbaugesellschaft Gewobau hat auf die Wohnungssituation für Studenten reagiert und für 54 ausländische Studierende und Doktoranden Apartments in der Brüxer Straße bewohnbar gestaltet. Das sei aber nur dank „intensiver und unermüdlicher Bemühungen“ des Erlanger Mieterinnen- und Mietervereins zu Stande gekommen, so der Vereinsvorstand in einem Schreiben.

ERLANGEN – Bereits seit Jahren habe man beobachtet, dass die fünf Häuser in der Brüxer Straße zunehmend verwaahlosten. Nach einem Auszug blieben die Wohnungen einfach leer stehen und unbewohnt – bis auf wenige Ausnahmen. Und trotz einer „guten Bausubstanz“ wurde nichts mehr repariert, so Vorstandsmitglied Gudrun Bußmann in dem Schreiben an die *EN*.

Auf Nachfrage des Mietervereins, wie denn die Zukunft dieser Häuser aussieht, hieß es, dass sich eine Modernisierung nicht mehr lohne und das auch nicht mehr erwünscht sei. Vielmehr sei geplant, das ganze Gelände nach kompletter Entmietung an einem Investor zu verkaufen, der dann dort hochwertige Wohnungen in größerer Zahl bauen solle. Das fanden die Leute vom Mieterverein bedauerlich und durchaus nicht in ihrem Sinne. Schließlich mangle es an bezahlbarem Wohnraum.

In einem Gespräch mit Gernot Kändler, dem neuen Vorstand der Gewobau, kam die Sache dann auf



Die Gewobau hat auf Bemühungen des Mietervereins hin in der Brüxer Straße insgesamt 54 Wohnungen in mehreren alten Wohnblocks wieder bewohnbar hergerichtet und sie an vorwiegend ausländische Studenten und Doktoranden vermietet. Foto: Edgar Pfrogner

den Tisch. „Wir plädierten dafür, die Wohnungen wenigstens vorübergehend bis zu einem eventuell nicht zu verhandelnden Verkauf Studierenden zur Nutzung zu überlassen“, so Bußmann.

Trotz einiger Bedenken stieß der Vorschlag beim Gewobau-Geschäftsführer auf offene Ohren. Schließlich wurde in den Wohnungen lediglich das Nötigste repariert und den Studierenden per „fairen Nutzungsvertrag“ und günstigen Konditionen überlassen – und zwar bis 2014. Das fand natürlich den ungeteilten Beifall des

Mietervereins, der die Gewobau schließlich hervorhob als einzige Institution, die mit ungewöhnlichen Maßnahmen auf die Wohnungsnot der Studierenden reagiert hat.

Stadt in der Kritik

Kritik ernten dagegen Stadt und Universität. Denn die hätten bislang nicht einmal begonnen, die „nicht unerhebliche Zahl von leerstehenden Gebäuden“ in ihrem Besitz daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht wenigstens für eine „kurzzeitige Nutzung“ als Wohnraum zur Verfügung gestellt

werden könnten, heißt es in dem Schreiben.

Sabine Gebhardt vom Amt für Gebäudemanagement kann diesen Seitenhieb auf die Stadt nicht nachvollziehen: „Wir haben keinerlei Leerstand, der nutzbar ist“, versichert die Abteilungsleiterin den *EN*. Vielmehr ist es Tatsache, dass das Amt sogar noch einfachste Flächen auf niedrigstem Standard als Lagerflächen anmieten muss, so Gebhardt. Dem „vorbildhaften“ Handeln der Gewobau könne ob dieses Sachverhalts also gar nicht nachgeeifert werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/014/2012

Warenanlieferung des neuen Geschäftshauses Nürnberger Straße auf dem Gelände der ehemaligen Grande Galerie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
63, 61

I. Antrag

Dem Antrag aus der Bürgerversammlung ist mit der Behandlung im Stadtrat Rechnung getragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Gesamtstadt“ am 29.11.2011 wurde der Antrag mehrheitlich angenommen, „...dass die Warenanlieferung der zukünftigen Grande Galerie ausschließlich über die Nürnberger Straße bzw. über die unterirdische Zufahrt aus Richtung Hofmannstraße am Südrand der Wohnanlage erfolgen soll.“

Die Diskussion zur Anlieferung und der Möglichkeit über die Nürnberger Straße anzuliefern erübrigt sich. Der Antragsteller hat in seinem Bauantrag die rückwärtige Anlieferung beantragt. Darauf hin ist auch der Lärmschutz abgestellt und ausgelegt. Die Verwaltung hat den Bauantrag bestätigt und damit die Anlieferung als möglich erachtet. Das Verfahren ging vor Gericht, um eine Überprüfung dieser Entscheidung zum Bauantrag zu erwirken. Das Gericht hat in seiner Vorabentscheidung den Bauantrag als Rechtes erklärt und damit auch die Erschließung als rechtlich möglich erachtet. Damit kann der Antragsteller die Anlieferung von Osten her ausführen.

Ob eine andere Anlieferung möglich oder sinnvoll ist, stellt sich in der Realisierung des Bauvorhabens zum jetzigen Zeitpunkt deshalb nicht mehr.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Lärminderung sollen gemäß Bauvorlagen Außenwand und Vordach im Anlieferbereich hochwirksam schallabsorbierend ausgeführt werden. Da gemäß dem vom Bauherrn vorgelegten schalltechnischen Gutachten damit die Bestimmungen der TA Lärm eingehalten werden, wurde dem Anlieferungskonzept in der Baugenehmigung zugestimmt. Zugleich wurden weitergehende Auflagen gemacht, wie z. B. das Verbot der Anlieferung zwischen 20:00 und 7:00 und die Begrenzung auf 3 LKW-Anlieferungen pro Tag.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Beschlussstand aus dem UVPA 13.03.2012

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/094/2012

Warenanlieferung des neuen Geschäftshauses Nürnberger Straße auf dem Gelände der ehemaligen Grande Galerie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.03.2012	Ö	Beschluss	verwiesen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Anlieferung des neuen Geschäftshauses Nürnberger Straße wird, wie in den genehmigten Bauvorlagen vorgesehen, rückwärtig von der Hofmannstraße aus erfolgen.

Damit ist der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 29.11.2011 bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Gesamtstadt“ am 29.11.2011 wurde der Antrag mehrheitlich angenommen, „...dass die Warenanlieferung der zukünftigen Grande Galerie ausschließlich über die Nürnberger Straße bzw. über die unterirdische Zufahrt aus Richtung Hofmannstraße am Südrand der Wohnanlage erfolgen soll.“

Demgegenüber ist in den genehmigten Bauvorlagen zum Projekt eine Anlieferung ausschließlich an die Rückseite des Gebäudes über die Hofmannstraße vorgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Lärminderung sollen gemäß Bauvorlagen Außenwand und Vordach im Anlieferungsbereich hochwirksam schallabsorbierend ausgeführt werden. Da gemäß dem vom Bauherrn vorgelegten schalltechnischen Gutachten damit die Bestimmungen der TA Lärm eingehalten werden, wurde dem Anlieferungskonzept in der Baugenehmigung zugestimmt. Zugleich wurden weitergehende Auflagen gemacht, wie z. B. das Verbot der Anlieferung zwischen 20:00 und 7:00 und die Begrenzung auf 3 LKW-Anlieferungen pro Tag.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf Grund der Größe der meisten Lkw ist eine Anlieferung über die Nürnberger Straße problematisch bzw. über die höhenbeschränkte, im Antrag genannte, unterirdische Zufahrt aus der Hofmannstraße nicht möglich. Daher wird es bei dem durch die Baugenehmigung bestätigten Konzept bleiben, wonach die Anlieferung ausschließlich an die Rückseite des Gebäudes über die Hofmannstraße erfolgt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.03.2012

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Höppel soll die Vorlage in den Stadtrat eingebracht werden mit dem Hinweis, dass es einen Gerichtsbeschluss gibt, der die Baugenehmigung bestätigt hat und somit auch die Warenanlieferung rückwärtig von der Hofmannstraße.

Der Antrag soll dann nur lauten:

„Damit ist der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 29.11.2011 bearbeitet“

Ergebnis/Beschluss:

gez. Volleth
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente		
Einladung -öffentlich-		1
Vorlagendokumente		
TOP Ö 7.1 Veranstaltungen "April, Mai und Juni 2012"		
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/196/2012		3
TOP Ö 7.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung		
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/198/2012		6
StR 19.03.2012 13-2/198/2012		7
TOP Ö 7.3 Spendenbericht 2011		
Mitteilung zur Kenntnis 201/012/2012		9
Anlage zum Spendenbericht 2011 201/012/2012		10
TOP Ö 7.4 Beteiligungsbericht 2009/2010 der Stadt Erlangen		
Mitteilung zur Kenntnis II/152/2012		11
TOP Ö 7.5 Aktuelles zum Neubau einer Kinderkrippe in Alterlangen, Killingerstra		
Mitteilung zur Kenntnis 512/066/2012		12
TOP Ö 7.6 Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes über die Vergabeerleichterungen		
Beratungsergebnisse Stand: 14.03.2012 14/091/2012		15
Anlage 1: Pressemitteilung des Bundesrechnungshofes vom 09.02.2012 14		17
Anlage 2: Zeitungsartikel aus Die Welt vom 10.02.2012 14/091/2012		19
TOP Ö 9 Berufung eines beratenden Mitglieds in den Umwelt-, Verkehrs- und Planu		
Beschlussvorlage 13-2/197/2012		20
TOP Ö 10 Kommunalen Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;		
Beschluss Stand: 21.03.2012 ZV/021/2012		21
Anlage Wirtschaftsplan 2012 ZV/021/2012		23
TOP Ö 11 Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-S		
Beschluss Stand: 21.03.2012 II/150/2012		36
TOP Ö 12 Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG u		
Beschluss Stand: 21.03.2012 30-R/050/2012		39
Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 30-R/050/2012		41
TOP Ö 13 Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und		
Beschluss Stand: 21.03.2012 30-R/051/2012		42
Anlage 1_Gebührensatzung Neufassung 30-R/051/2012		44
Anlage 2_Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen in		48
Anlage 3_Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen 30-R/		51
Anlage 4_Änderungssatzung Stadtbibliothek 30-R/051/2012		52
Anlage 5_Synoptische Darstellung der Änderungen in der Satzung für die		53
TOP Ö 14 Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber" in Kri		
Beschluss Stand: 21.03.2012 34/006/2010		56
TOP Ö 15 Das energiehandelnde Haus		
Mitteilung zur Kenntnis 13/028/2012		60
TOP Ö 16 Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kind		
Beschluss Stand: 21.03.2012 512/063/2012		61
vorläufiger Finanzierungsplan 512/063/2012		66
TOP Ö 17 Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-Bruck,		
Beschluss Stand: 21.03.2012 512/067/2012		67
TOP Ö 18 Sozialticket		
Beschluss Stand: 21.03.2012 50/073/2012		71
Anlage 1 Protokollvermerk aus der SGA-Sitzung am 17.01.2012 50/073/20		74

Anlage 2 SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 50/073/2012	76
TOP Ö 19 Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau ü	
Beschluss Stand: 21.03.2012 50/074/2012	77
1. Anlage Mietvertrag Verfügungswohnungen 50/074/2012	83
2. Anlage Sanierung Verfügungswohnungen 2012 50/074/2012	87
TOP Ö 20 Verkauf statt Sanierung des Wohngebietes Brüxer Straße durch die Gewob	
Beschluss Stand: 13.03.2012 50/075/2012	90
1. Anlage SPD-Fraktionsantrag Nr. 206/2011 50/075/2012	92
2. Anlage EN-Bericht vom 28.12.2011 50/075/2012	94
TOP Ö 21 Warenanlieferung des neuen Geschäftshauses Grande Galerie auf dem Gelä	
Beschlussvorlage VI/014/2012	95
Beschlussstand UVPA - Anlieferung VI/014/2012	97
Inhaltsverzeichnis	99